

Kamera

Gesichtserkennung durch
Videoüberwachung

Karriere

Gastbeitrag von Prof. Dr. Peter
Wysk über das Jurastudium

Konsequenzen

Exmatrikulation nach
bestandenem Freiversuch

**Wir suchen kein
Personal.
Wir suchen
Leidenschaft.**

Bewerbungen an leipzig@gruendelpartner.de



LEIPZIG Mädler-Passage - Aufgang B, Grimmaische Str. 2-4, 04109 Leipzig
JENA Leutragraben 2-4, 07743 Jena · BERLIN Am Zirkus 3a, 10117 Berlin

www.gruendelpartner.de

Liebe Leserinnen und Leser,

herzlich Willkommen im Wintersemester 2020/21. Besonders seien an dieser Stelle alle neuen „Erstis“ begrüßt, für die der Studienstart in diesem Jahr eine besondere Herausforderung darstellt. Neben den ungewohnten digitalen und hybriden Vorlesungen gestaltet sich vor allem das Knüpfen neuer Kontakte als schwierig. Auch Examenskandidatinnen und -kandidaten hatten und haben es in diesen Zeiten wahrlich nicht einfach. Aber wann war das Examen jemals einfach... Beiden Gruppen möchte ich dennoch ans Herz legen: Nur Mut, durchhalten und vor Rückschlägen nicht zurückschrecken. Mir wurde einmal der treffende Satz zugetragen, das Jurastudium sei zu einem gewissen Maße auch eine Frage der individuellen Leidensfähigkeit. Es lohnt sich jedoch, dabei zu bleiben und die vielen Facetten der juristischen Ausbildung kennenzulernen. Dann klappt das auch mit dem Examen.

Auch unsere Vereins- und Redaktionsarbeit wurde vom Virus kalt erwischt, sodass wir uns wohl oder übel an Videokonferenzen anstatt der Redaktionssitzung mit Pizza gewöhnen mussten. Dennoch haben wir uns wieder große Mühe gegeben, um euch auch in dieser Ausgabe spannende Artikel und Interviews rund um Jura und das Jurastudium zu bieten. Dieses Mal geht es um Videoüberwachung, Verfassungsgrundprinzipien, Coachingprogramme, die Exmatrikulation und ein wenig Corona-Content ist auch mit dabei. Besonders danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Peter Wysk für seinen Gastbeitrag über seine eigenen Erfahrungen aus Beruf und Studium.

Wenn ihr nun selbst Lust bekommen habt, an dieser Zeitschrift mitzuwirken, meldet euch gern! Wir freuen uns jederzeit über tatkräftige Unterstützung. Neben dem Stolz über die eigene Veröffentlichung versorgen wir uns in unregelmäßigen Abständen auch mit selbstorganisierten Belohnungen. Ansonsten freuen wir uns auch über Feedback und haben ein offenes Ohr für Lob, Kritik und Ideen aller Art. Zu guter Letzt wünsche ich viel Spaß mit dieser Ausgabe der kleinen Advokatin, viel Erfolg bei anstehenden Klausuren und Seminaren und: Bleibt gesund!

Lukas Kleffner

Deutschland

Strafverfolgungsbehörden experimentieren mit automatisierter Gesichtserkennung durch Videoüberwachung. 4

Das Zusammenspiel der Staatsgewalten beim Gesetzgebungsprozess in Krisenzeiten 7

Europa

Interview mit Professor Emeritus Christoph Degenhart zum PSPP-Urteil des BVerfG 8

Kommentar zu Grundprinzipien im Verhältnis von nationalem zu europäischem Recht 16

Ausbildung

Zum Problem der automatischen Exmatrikulation nach bestandenem Freischuss. 20

Bericht über Coachingprogramme für Jurastudierende 22

Was mich das Berufsleben für das Studium lehrte. Ein Gastbeitrag von Prof. Dr. Peter Wysk 24

Buchrezensionen 28

Impressum 30

Immer auf dem Laufenden bleiben: [instagram.com/dka_leipzig](https://www.instagram.com/dka_leipzig)

Sie haben mich ins Gesicht gefilmt!

Wie technischer Fortschritt in Kombination mit dem Ausbau der flächendeckenden Videoüberwachung durch Strafverfolgungsbehörden sukzessiv Grundrechte gefährdet.

Wie jeden Morgen tummeln sich die Pendler mit Kaffeebechern in der Eingangshalle eines großen Bahnhofes. Menschen in Eile, einige das Smartphone in der Hand, andere mit den Gedanken im Job oder auf der Suche nach dem richtigen Zug. Eine ganz normale Szene an einem beliebigen Bahnhof einer deutschen Großstadt? Nicht ganz, denn es gibt einen Beobachter. Nein, nicht einen Rentner mit zu viel Tagesfreizeit, der über seine Zeitung hinweg schaut, um die Pendler zu mustern und nein, auch keine Bundespolizisten, die nach verdächtig ausschauenden Personen suchen. Es ist ein Algorithmus. Ein Algorithmus, der unter Zuhilfenahme diverser Videokameras die ganze Szenerie beobachtet. Und mit Beobachten ist eigentlich scannen gemeint, denn es werden nicht nur übliche Filmaufnahmen erstellt, sondern aktiv Daten von Gesichtern mit einer Datenbank verglichen.

Das Südkreuz-Experiment

Der genannte Bahnhof heißt eigentlich Bahnhof Südkreuz, liegt in Berlin und ist Teil eines der bemerkenswertesten sicherheitspolitischen Experimente der jüngeren Zeit. Hier wurde zum ersten Mal in Deutschland von Strafverfolgungsbehörden ein Gesichtserkennungsalgorithmus mit Hilfe von Videoüberwachungstechnik getestet. Zwar zeigt das Experiment, dass die Technologie bei einer Fehlerquote von 20% längst nicht einsatzbereit ist, doch die 80% Trefferquote ist auch ein nicht zu unterschätzender Erfolg für die Technologie. Innenminister Horst Seehofer sprach von „in beeindruckender Weise bewährt“.

Durchgeführt wurde das Experiment mit 500 freiwilligen Probanden, die sich vorher mit ihren biometrischen Daten in einer Datenbank

einpflegen ließen. Zur Belohnung für regelmäßiges Durchwandern der Überwachungszone gab es einen Amazon-Gutschein und für die Teilnehmer mit den meisten Treffern winkten Preise wie eine Apple-Watch oder ein Fitnessarmband. Wer kann da schon nein sagen?

Bei dem Experiment wurde die Technik von Anyvision Herta Security und IDEMIA genutzt. Die dahinterstehende Technologie ist nicht exklusiv und wird schon an diversen anderen Stellen verwendet, etwa bei der Identifikation des Nutzers am Smartphone oder bei der computergesteuerten Grenzkontrolle am Flughafen. Bei der Gesichtserkennung ist die Datenlage jedoch komplexer und daher fehleranfälliger, denn es werden nicht nur eine Kameraaufnahme und ein Foto verglichen, sondern das System muss hunderte Fotos mit tausenden Aufnahmen am Bahnhof matchen. Die Kamera nimmt dabei das Gesicht auf und misst die Abstände zwischen den Gesichtsmarkmalen, wie etwa den Augen. Am Ende hat der Computer eine große Menge an Werten, die er dann mit den, auf gleiche Weise ermittelten, Werten aus dem zugrundeliegenden Foto vergleicht. Die sogenannten Hashwerte sind dabei für jedes Gesicht einzigartig, was uns zum Datenschutz bringt.

Darf man das?

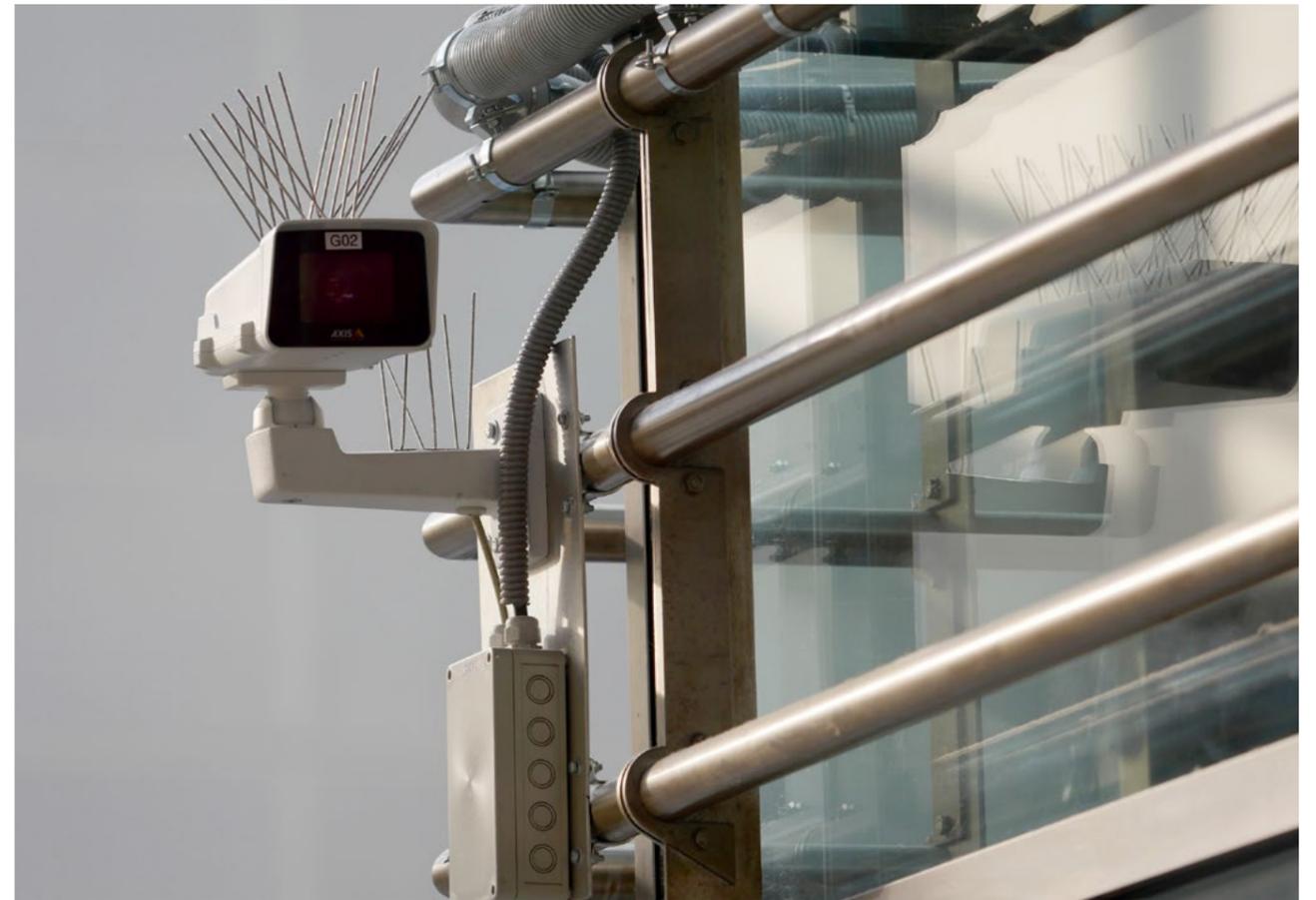
Unser Grundgesetz ist in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 relativ klar, indem es allen Menschen ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Abwehrrecht gegenüber dem Staat. Deine Daten gehören dir, egal ob es darum geht, welche Filme du dir im Netz anschaust oder welche Gesichtsförmigkeit du hast. Doch eine Einwilligung ist dann obsolet, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt – der alte Konflikt

zwischen Freiheit und Sicherheit also.

An das erhebliche öffentliche Interesse wird auch jetzt schon seitens der Behörden angeknüpft, da es bisher an einer konkreten Rechtfertigung zur biometrischen Auswertung von Bilddaten mangelt. Die drei tangierten Rechtsbereiche (Datenschutz, Polizeirecht und StPO) bieten dabei verschiedene Ansatzpunkte. Nach § 4 BDSG ist Videoüberwachung an öffentlichen Orten zulässig. Eine biometrische Bearbeitung findet darin jedoch keine Erwähnung und diese wäre auch materiell nicht unter bloßer Überwachung subsumierbar, da dies einen wesentlich stärkeren Grundrechtseingriff darstellt und auf einem weitergehenden technischen Prozess basiert.

Aus polizeirechtlicher Sicht kommt im Berliner Fall § 28 ASOG (§ 87 SächsPVDG) in Verbindung mit § 98c StPO in Betracht, wonach ein Datenabgleich durch die Polizei möglich ist, sofern er geboten und erforderlich ist. Entscheidend dabei ist, dass die Abgleichdaten rechtmäßig erworben wurden, was auf die Frage ob die neue Datenerhebung auf diese Weise zulässig ist, keine Antwort bieten kann. Alternativ ließe sich die Gesichtserkennung als Identitätsfeststellung nach § 21 ASOG (§ 15 SächsPVDG) konstruieren. Allerdings setzt dies Kenntnis seitens des Betroffenen voraus, was bei einer möglichst unauffälligen Videokamera eher nicht gegeben ist. Zudem fehlt es an einem hinreichenden Verdacht gegenüber der kontrollierten Person.

Nach der StPO könnte man § 100h heranziehen. Danach sind Überwachungsmaßnahmen im öffentlichen Raum ohne Kenntnis des Betroffenen grundsätzlich zulässig. Allerdings



ist dies nur im Rahmen einer Ermittlung gegenüber Beschuldigten möglich, sofern andere Ermittlungsmethoden nicht erfolgsversprechend wären. Eine anlasslose Überwachung in einem Bahnhof dürfte davon nicht gedeckt sein. Selbiges gilt für § 163b StPO.

Dass die Rechtslage auch schon mal nach verfolgtem Zweck zur rechtgestutzt wird, zeigt jüngst die Strafverfolgung im Nachgang der G20-Krawalle von 2017. Die Hamburger Polizei hat sich daraufhin die Software Videmo360 zugelegt, welche Gesichter identifizieren und Bewegungsprofile erstellen kann. Diese Bewegungsprofile wurden in Auswertung von Überwachungsaufnahmen öffentlicher Orte, existierenden Polizeidatenbanken und abgefilmten Ausweisdokumenten im Zuge von Kontrollen, erstellt. Die Beamten beriefen sich dabei auf §§ 161, 163 StPO in Verbindung mit § 48 BDSG. Der entscheidende Unterschied ist hier jedoch, dass die Gesichtserkennung erst im Nachgang und im Kontext strafrechtlicher Ermittlungen zum Einsatz kam, anstatt der automati-

schen Erfassung mit direkter biometrischer Bearbeitung am Bahnhof Südkreuz.

Allerdings hat etwa das VG Hamburg 2019 geurteilt, dass eine biometrische Datenbank zur Generierung von Gesichtsprofilen nicht unzulässig sei, wenn dies nur der Strafverfolgung diene. Das Gericht sah diese Legitimation in der Generalklausel des § 48 BDSG. Vorangegangen war die Aufforderung des Hamburger Datenschutzauftragten, diese Datenbank zu löschen. Da in einigen politischen Kreisen Videoüberwachung als Allheilmittel der Verbrechensbekämpfung betrachtet wird, weil sie Abschreckung und Aufklärung verspricht, war die Einbettung in die kommende Polizeirechtsnovelle nur konsequent. Allerdings nicht lang, denn Seehofer will der Bundespolizei nun doch nicht gestatten, die Gesichtserkennungssoftware an kritischen Infrastrukturknotenpunkten einzusetzen, da dies etliche „rechtliche Unklarheiten“ mit sich bringe.

Clearview und Public Blaming

Doch während wir in Deutschland

noch in rechtlicher Unklarheit schwimmen, ist man anderorts schon drei Schritte weiter. China setzt konsequent auf Gesichtserkennung und hat in den vergangenen Jahren zudem ein striktes Social-Scoring-System samt öffentlichem Pranger installiert. Wer sich im Reich der Mitte dem „freiwilligen“ Gesichts-Scan entzieht, wird aus einer umfangreichen Liste an Dienstleistungen ausgeschlossen. Egal ob beim Registrieren einer neuen Telefonnummer, beim Einchecken am Flughafen oder für den Zugang in das Bürogebäude. Das Gesicht ist das Kapital – der Preis dafür ist der vollends gläserne Bürger. Eine derartige Praxis hat natürlich auch psychische Folgen für die Betroffenen. Wer sich unter ständiger Beobachtung wähnt, passt nicht nur sein Verhalten konträr seiner Interessen an, sondern steigert auch sein Aggressions- und Stresslevel. Der Autor Friedemann Karig verglich das Leben unter ständiger Beobachtung mit einem Panoptikum. Dies ist eine kreisförmige Bauweise von Gefängnissen, mit offenen Zellenwänden und einem Wachturm in der Mitte. Der Wächter kann somit jederzeit in



jede Zelle schauen, aber der Häftling sieht nicht, ob überhaupt jemand in dem Wachturm sitzt.

Entsprechend überrascht es dann auch niemand mehr, wenn in den USA bereits Unternehmen kommerzielle Dienstleistungen mit Gesichtserkennung anbieten. So geschehen mit Clearview. Das Start-Up nutzt zur Identifikation von Personen eine Datenbank aus im Netz für alle zugängliche Fotos, z.B. von Social-Media-Accounts, und bietet diese Technologie unter anderem den US-Behörden an. Dieser Fall ermöglicht jedoch noch einmal eine andere Bewertung der Problematik, da hier nicht wie im öffentlichen Raum Aufnahmen von Personen angefertigt werden, sondern die Probanden die Fotos freiwillig ins Netz stellen.

Wie sähe so eine Praxis in Deutschland aus? Im Grunde funktionieren Abgleichsysteme wie Clearview wie eine Suchmaschine, welche juristisch ebenfalls grundsätzlich nicht zu beanstanden, und von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO gedeckt ist (Wahrnehmung berechtigter Interessen). Der Unterschied ist lediglich, dass hier aufgrund der individuellen Ge-

sichtsmerkmale Werte berechnet werden, die dann mit anderen Bildern der mutmaßlich gleichen Person verglichen werden, wohingegen bei einer Bildersuche mit konventionellen Suchmaschinen lediglich Fotos übereinander gelegt werden. Juristisch problematisch wird es aber genau dann, wenn es sich bei besagten Werten um „biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung“ handelt, sodass Art. 9 Abs. 1 DSGVO dem ganzen einen Riegel vorschiebt und eine konkrete Einwilligung der Betroffenen vorschreibt. Ein Schlupfloch könnte dabei witzigerweise ein unausgereifter Algorithmus sein. Der Wortlaut in Art. 9 Abs. 1 DSGVO postuliert klar „eindeutige Identifizierung“. Wenn die Treffergenauigkeit jedoch zu gering ist, kann davon aber keine Rede sein. Strafverfolgungsbehörden könnten dennoch Interesse an dem Produkt haben, da selbst eine Treffergenauigkeit von 40% den Beamten erheblich Arbeit abnehmen könnte. Und eine Einwilligung bei der Strafverfolgung ist in der Regel ohnehin nicht erforderlich.

Schönes neues 1984

Auch wenn die 1984-Metapher inzwischen mehr als ausgetreten ist,

bleibt sie leider immer noch aktuell. Während sich das technisch Machbare immer weiter verbessert, wird es immer die dazu passende politische Forderung geben, das Machbare auch konsequent einzusetzen – im Kampf gegen den Terror, Extremismus oder einer beliebigen anderen Sau, die gerade durchs mediale Dorf getrieben wird. Ob die strengen Datenschutzgesetze und Richtlinien dem standhalten werden, bleibt abzuwarten.

Bis dahin können wir vielleicht auf unternehmerische Kreativität setzen. Zum Beispiel auf ein Leipziger Start-Up, das Anti-Überwachungskleidung anbietet, also Kleidung mit speziellen Mustern, Materialien und Schnitten, bei der jede Erkennungssoftware in die Knie geht.

Ob uns am Ende aber Amazon trotz schöner Einkaufsgutscheine rettet, bleibt fraglich. Allerdings hatten jüngst sowohl Amazon, wie auch Microsoft verkündet, ihre Gesichtserkennungssoftware vorerst nicht mehr an die US-Polizei zu verkaufen. Hintergrund ist die Befürchtung der Diskriminierung nicht-weißer Personen.

Dennis Hänel

Corona – der Untergang des Rechtsstaats?

Dieser Artikel soll als kleine Überlegung und Gedankenanstoß zu den Funktionen und Standpfeilern des Rechtsstaats und als mögliche Argumentationsstütze bei unliebsamen Diskursen dienen.

Wer hätte damit gerechnet? Quasi aus dem Nichts überrollt ein Virus den ganzen Planeten und zwingt alles dazu, sich ihm unterzuordnen. Noch Anfang Februar 2020 auf dem German Symposium der LSE, bei dem sich die politische und wirtschaftliche Führungsriege Deutschlands und der EU „die Klinke in die Hand gaben“ – im Wortsinn heute nicht mehr hygiene-konform – war das Virus kein Thema. Clemens Fuest, Präsident des ifo-Instituts – das deutsche Institut für wirtschaftliche Prognosen – sagte noch, er glaube nicht, dass es in absehbarer Zeit zu einer Rezession oder Krise käme.

Daran sieht man, wie unerwartet die Pandemie die Welt traf. In den Schubladen des Ministeriums mögen vielleicht Studien zu einem solchen Szenario gelegen haben, allerdings dürfte es wohl auch kaum die einzige Studie zu diesem einzigen Szenario gewesen sein. Eine Vorbereitung auf alle möglichen Szenarien ist illusorisch – 100% Sicherheit kann es nicht geben.

Dementsprechend gab es in Deutschland kein gescheitertes Gesetz zur Pandemiebekämpfung oder -eindämmung. Das einzig vorhandene Infektionsschutzgesetz (IfSG) war nur bedingt geeignet und dieser Herausforderung eigentlich nicht gewachsen. Der § 25 IfSG ermächtigt nur zu Maßnahmen gegen Infizierte oder Verdachtsfälle. Zwar mag der Begriff des Verdachtsfalls im Wege der Auslegung weit zu verstehen sein, doch dürfen sich die Maßnahmen nur gegen bestimmte Personen richten und nicht pauschal die ganze Bevölkerung als Verdachtsfall in einen Lockdown schicken.

Herangezogen wurde stattdessen § 32 IfSG, der die Bundesländer zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt. Allerdings wurde auch diese Norm vielfach kritisiert und hin-

terfragt – repräsentativ für viele Prof. Andrea Edenharter (verfassungsblog.de/freiheitsrechte-ade) oder Andrea Nüsse am 23.03.2020 im Tagesspiegel („Die Exekutive hat derzeit extreme Macht, das darf nicht von Dauer sein“). Mängel wurden vor allem bezüglich des Wesentlichkeits- und bezüglich des Bestimmtheitsgrundsatzes festgestellt.

Diese akademisch wahrscheinlich durchaus berechnete, theoretische Diskussion wirft am Ende aber die Frage nach ihren Konsequenzen in der Praxis auf: Wenn § 32 IfSG tatsächlich als Ermächtigungsgrundlage nicht herhalten kann, was hätte man dann tun sollen? Wäre Deutschland dann zum Scheitern verurteilt gewesen? Oder allgemein gefasst: Was macht die Exekutive, wenn in einer Notsituation keine geeignete oder hinreichende gesetzliche Grundlage für das gebotene Handeln zur Verfügung steht?

Man könnte zu dem Schluss kommen, dass der Staat dann zum Nichtstun verdammt wäre. Gemäß Art. 20 GG gilt der Vorrang des Gesetzes und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Daher dürfte die Exekutive ohne geeignete Ermächtigungsgrundlage keine Grundrechte der Bevölkerung beschränken. Natürlich hat hier der Bundestag in nächtlichen Eilsitzungen auch Abhilfe geschaffen und somit zwar ein bisschen auch die vermeintliche, von ihren Gegnern immer wieder vorgebrachte Schwäche der Demokratie, „zu langsam“ zu sein, bestätigt, aber vor allem doch widerlegt.

Will man die Alternative des Nichtstuns nicht akzeptieren und kann eine parlamentarische Legitimation nicht abwarten, muss man sich wohl oder übel trotzdem der kritischen Norm bedienen. Ist das dann das Ende des Rechtsstaats?

An dieser Stelle sollte man sich vielleicht erst noch einmal der tragenden Säulen des Rechtsstaats – Legislative, Exekutive und Judikative – bewusstwerden. Eigentlich kontrollieren sich diese drei im Wege der Gewaltenteilung gegen- und wechselseitig. Das sind dann die *checks and balances*. Da die Landesregierungen in der Coronakrise aber vor allen Dingen mittels Rechtsverordnung nach § 32 IfSG handeln, unterliegen sie erst einmal keiner direkten parlamentarischen Kontrolle. Das heißt aber nicht, dass die Exekutive völlig willkürlich walten und schalten kann. Vielmehr kommt jetzt die dritte Säule des Rechtsstaats zum Tragen: Die Judikative.

Und die Judikative ist dieser Aufgabe in Deutschland auch schon mehrfach gerecht geworden: Zum Beispiel anfangs die Entscheidung des Bay-VerfGH zu Ladenöffnungszeiten, später die des OVG NRW zum Lockdown des Kreises Gütersloh und jetzt vor kurzem die Urteile zu den Beherbergungsverboten oder der Sperrstunde in Berlin. Entscheidend ist sodann, dass sich hierzulande die Regierung auch an Gerichtsentscheidungen hält – was ja leider nicht in allen EU-Mitgliedsstaaten der Fall ist.

Nach der Stunde der Exekutive schlägt die Stunde der Judikative, kann man jetzt so schön sagen und an diesen Beispielen wunderbar die *checks and balances* sehen, die einen demokratischen Rechtsstaat ausmachen. Er ist nicht und darf auch nie zur Handlungsunfähigkeit verdammt sein, sondern kann im Rahmen der gegenseitigen Kontrolle der Gewaltenteilung auf jede Herausforderung reagieren. In einem föderalen Staat wie Deutschland vor allem auch noch situations- und gebietsangepasst – auch diesen Vorteil sollten wir hier nicht vergessen.

Es bleibt zu sagen, dass kritisches Hinterfragen richtig und wichtig ist und man nicht in blinde Hörigkeit verfallen sollte, aber in Zeiten wie diesen ist auch noch etwas anderes wichtig: Vertrauen.

Caspar von Westerholt

Kompetenz und Verhältnismäßigkeit, EuGH und BVerfG

Interview mit Professor Emeritus Christoph Degenhart zum PSPP-Urteil des BVerfG

Am 05.05.2020 erklärte das Bundesverfassungsgericht das Public Sector Purchase Programme (PSPP) der EZB, trotz entgegenstehenden Urteils des EuGHs, für kompetenz- und damit verfassungswidrig. Die Beschwerdeführer sahen im PSPP eine wirtschaftspolitische Maßnahme, welche nicht vom Mandat der EZB gedeckt sei und kompetenziell dem Bundestag zustünde. Dadurch, dass die EZB dort agierte, wo nur der Bundestag es tun dürfte, sahen sie sich in ihrem subjektiven Recht auf Demokratie aus Art. 38 Abs. 1 und 2 GG verletzt. Das BVerfG gab ihnen Recht und stützte seine Begründung der fehlenden Kompetenz der EZB auf eine mangelnde Verhältnismäßigkeitsprüfung dieser. Das BVerfG ermöglichte der EZB aber auch explizit die Kompetenz nachträglich durch Vornahme einer umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung wiederherzustellen. Das Urteil hat eine enorme Welle an Reaktionen hervorgerufen. Dies liegt zum einen daran, dass das PSPP und ähnliche Programme der EZB nach herrschender Ansicht in der VWL essenziell für den Zusammenhalt der Eurozone waren und es auch wohl noch sind und daher reell viel auf dem Spiel steht. Zum anderen hat das Urteil fundamentalste Fragen der Staatsorganisation eines durch seine Verfassung gebundenen Mitgliedstaates in einer Staatengemeinschaft, welche faktisch immer staatsähnlicher anmutet, ohne jedoch selbst Souverän zu sein (oder etwa doch?), aufgeworfen. Die kleine Advokatin hat daher zum Telefon gegriffen, um mit dem Prozessvertreter der primären Beschwerdeführer in diesem Verfahren zu sprechen, dem Vorgänger von Prof. Dr. Gersdorf auf dem Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Medienrecht: Prof. Dr. Christoph Degenhart.

DkA: Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Degenhart, erstmal herzlichen Glückwunsch zu Ihrem Erfolg vor dem Bundesverfassungsgericht. Können Sie uns kurz erklären wie es zu dem Verfahren kam?

Degenhart: Die Beschwerdeführer – eine Gruppe mittelständischer Unternehmer – sahen in der Politik der europäischen Zentralbank eine unvertretbare Ausweitung des Mandats der EZB und eine daraus resultierende, sehr gefährliche wirtschaftliche Entwicklung. Sie haben mich mandatiert, um ihre Rechte vor dem Bundesverfassungsgericht geltend zu machen.

DkA: Das Urteil hat ziemlich hohe Wellen geschlagen. Zum Beispiel wurde seitens der Politik viel Kritik laut und auf dem Verfassungsblog wurde einen Monat lang fast nichts anderes mehr als Kritisches zu dem Urteil publiziert. Wie bewerten Sie die Reaktionen?

Degenhart: Selbstverständlich muss sich auch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts der öffentlichen Kritik und Diskussion aussetzen. In diesem Fall allerdings sind die Äußerungen teilweise, vor allem aus der Politik, aber auch aus der Rechtswissenschaft – wenn Sie den Verfassungsblog als Rechtswissenschaft bezeichnen wollen (*lacht*) – doch weit über das Ziel hinaus geschossen und lassen die Achtung vor dem Gericht vermissen. Ich denke dabei insbesondere an die polemischen Äußerungen Frau von der Leyens und auch an andere Äußerungen aus der Politik, mit denen dem Bundes-

verfassungsgericht vorgeworfen worden ist, es wolle Europa oder die EU zerstören.

DkA: Über den Verfassungsblog als Medium lässt sich sicher streiten. Allerdings haben dort einige Professoren sehr kritisch über das Urteil publiziert. Ist diese Kritik dann nicht Kraft der Lehrstuhlinhaberschaft eine „rechtswissenschaftliche“ und als solche ernst zu nehmen?

Degenhart: Als Lehrstuhlinhaber sind sie natürlich ernst zu nehmen. Hans Hugo Klein, ein ehemaliger Verfassungsrichter mit dem ich mich über das Urteil austauschen konnte, führt die Reaktionen zum Teil zurück auf die Enttäuschung, beziehungsweise Irritation der berufsmäßigen Europarechtler darüber, dass die EU eben – anders als sie stets behaupten – noch kein Staat ist. Viele Europarechtler pflegen übrigens ein „Freund-Feind-Denken“, welches ich nicht nachvollziehen kann. Wenn man der Meinung ist, dass die EU an einer Stelle ihre Kompetenzen überschritten hat, ist man deswegen kein Europegegner. Genauso wie man kein Deutschlandgegner wäre, wenn man irgendwo eine Kompetenzüberschreitung des Bundes zulasten der Länder feststellen würde.

DkA: Vielleicht wäre es sachdienlich, zwei Komplexe voneinander zu trennen: Die hier vordergründige Frage nach den Kompetenzgrenzen der EZB und die dahinterstehende staatsorganisationsrechtliche Frage nach der Ultra-Vires-Doktrin des BVerfG und der Verortung der Kompetenz-Kompetenz. Beginnen



Prof. Dr. Christoph Degenhart

wir mit ersterem: In Ihrem letzten Schriftsatz vom 30.01.2019 (einsehbar unter christoph-degenhart.com) haben Sie argumentiert, dass das PSPP der EZB sowohl kompetenzwidrig wie auch unverhältnismäßig sei. Das BVerfG hat diese Argumente kombiniert und die Kompetenzwidrigkeit aufgrund mangelnder Verhältnismäßigkeit – beziehungsweise mangelnder Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit durch EZB (und EuGH) – festgestellt. Hat Sie das überrascht? Was halten Sie von der Anwendung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Bestimmung von Kompetenzen?

Degenhart: Hier muss man die Entwicklung der Rechtsprechung sehen. Im Vorlagebeschluss an den EuGH sagte das Bundesverfassungsgericht, dass sehr starke Indizien darauf hindeuten würden, dass es sich um Wirtschafts- und nicht Währungspolitik handele. Jetzt in dem Urteil nach dem Vorabentscheidungsverfahren meint das Bundesverfassungsgericht, dass Wirtschafts- und Währungspolitik nicht immer klar

voneinander zu trennen sind. Es müssten aber jedenfalls bei währungspolitischen Maßnahmen auch die wirtschaftspolitischen Auswirkungen bedacht werden, und wenn diese unverhältnismäßig sind, würde sich die Waage sozusagen eher in Richtung Wirtschaftspolitik senken. Das Bundesverfassungsgericht hat also in der Tat die Frage der Kompetenzabgrenzung mit der Frage der Verhältnismäßigkeit verbunden. Ich halte das auch für richtig so. Wir bejahten Wirtschaftspolitik nur schon von sich heraus und hielten die Maßnahmen zusätzlich und jedenfalls für unverhältnismäßig. Im Übrigen kennt man diese Verknüpfung von Verhältnismäßigkeit und Kompetenzabgrenzung auch aus Art. 72 Abs. 2 GG. Auch der EuGH geht so vor, was das Bundesverfassungsgericht akribisch nachweist.

DkA: Wieso wurden bei den Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verhältnismäßigkeit nur negative wirtschaftspolitische Folgen berücksichtigt? Müsste man nicht auch etwaige positive wirtschafts-

politische Folgen in die Abwägung einstellen?

Degenhart: Die positiven wirtschaftspolitischen Folgen hat der EZB-Rat bereits in seinen Beschlüssen dargelegt. Es geht hier um eine Eingriffsmaßnahme und darum, dass der EZB-Rat hierbei speziell diese negativen Konsequenzen nicht berücksichtigt hat. Es geht also um einen massiven Abwägungsausfall dahingehend, dass negative Konsequenzen nicht mitbedacht wurden.

DkA: Könnte beziehungsweise müsste man, wenn man die Kompetenzfeststellung mittels Verhältnismäßigkeitsprüfung ernst nimmt, nicht aber konsequenterweise jede wirtschaftspolitische Folge – egal ob positiv oder negativ – dergestalt in die Abwägung einstellen, dass sie dazu führt, dass sich das Gleichgewicht hin zur Wirtschafts- und weg von der Währungspolitik verschiebt? Wäre nicht auch eine positive wirtschaftspolitische Folge kraft Ihrer wirtschaftspolitischen Natur nicht mehr vom legitimen Ziel der Wäh-

rungspolitik gedeckt und würde so zur Kompetenzwidrigkeit beitragen?

Degenhart: Die positiven wirtschaftspolitischen Folgen, also die Stimulierung der Wirtschaft durch die lockere Währungspolitik, sind vom währungspolitischen Mandat gedeckt und insoweit dann auch bereits berücksichtigt. Währungspolitik dient immer der Unterstützung von Wirtschaftspolitik. Die Wirtschaft durch Instrumente der Währungspolitik (Nullzins, Anleihenkauf) zu stimulieren, ist klassische Aufgabe einer Zentralbank. Soweit die wirtschaftspolitischen Folgen also klassische Folgen der Währungspolitik sind, unterminieren diese nicht den währungspolitischen Charakter einer Maßnahme und sind insofern kompetenzrechtlich unproblematisch. Problematisch sind eben nur die massiven wirtschaftspolitischen Kollateralschäden, die in diesem Fall eben zu schwerwiegend waren.

DkA: Einige Stimmen haben gesagt, dass diese Trennung von Wirtschafts- und Währungspolitik überhaupt nicht vollziehbar wäre und somit diesbezüglich schon prinzipiell keine Kompetenzüberschreitung der EZB festgestellt werden könne.

Degenhart: Diese Abgrenzung ist in der Tat komplex. Es ist aber nicht die Aufgabe des Gerichts zu sagen: „Wir wissen nicht genau wie es geht, also lassen wir alles zu.“ Das Mandat der EZB ist eben nur ein Währungspolitisches.

DkA: Gleich der EZB ist auch das Mandat der Bundesbank auf Währungspolitik beschränkt. Auch die Bundesbank hat schon erhebliche wirtschaftspolitische Folgen durch die von ihr betriebene Währungspolitik verursacht. Man denke an die kompromisslose Bekämpfung der Inflation in den 70er Jahren. Das deutliche Erhöhen des Leitzinses hat damals zu einem großen Mehr an Arbeitslosigkeit geführt. Muss jetzt rückblickend festgestellt werden, dass dies – mangels Verhältnismäßigkeitserwägung der Bundesbank bezüglich der wirtschaftspolitischen Folgen ihres Handelns – kompetenzwidrig zu Lasten des Bundestags war

und so die Bürger in Ihrem subjektiven Recht auf Demokratie aus Art. 38 Abs. 1 und 2 GG verletzt hat?

Degenhart: Nein. Die Festsetzung des Leitzinses ist eine klassische Aufgabe der Währungspolitik und als solche immer vom Mandat gedeckt.

DkA: Also musste die EZB in diesem Fall eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nur vornehmen, weil sie sich eines unorthodoxen Instruments bedient hatte?

Degenhart: Ganz genau. So war es ja auch schon im OMT-Verfahren.

DkA: Das BVerfG hatte eine Frist bis zum 5. August gesetzt bis zu welchem die EZB die Verhältnismäßigkeit darzulegen hatte. Bei Ausbleiben einer Begründung der Verhältnismäßigkeit des PSPP durch die EZB hätte die Bundesbank nach Ablauf der Frist nicht mehr am PSPP teilnehmen dürfen. Die Frist ist nun abgelaufen. Die EZB hat eine Begründung abgegeben und Bundestag, Bundesregierung und Bundesbank halten diese für den Anforderungen des Urteils genügend. Die Bundesbank nimmt weiterhin am PSPP teil. Wie ist Ihre Einschätzung zu der von der EZB abgegebenen Begründung?

Degenhart: Ich habe sowohl die Erklärung der EZB wie auch ihre

Beschlüsse gelesen und sehe hierin eine krasse Missachtung des Gerichts. Ich beobachte ein Zusammenwirken von EZB, Bundesbank, Bundestag und Bundesregierung mit dem Ziel die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auszuhebeln. Die EZB hat nicht den Ansatz einer vernünftigen Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen. Sie hat nicht mal den Beschluss gefasst, den das Bundesverfassungsgericht gefordert hat – ein neuer Beschluss, in welchem die Verhältnismäßigkeit festgestellt werden muss. Der Bericht einer Sitzung des EZB-Rats vom 3. und 4. Juni 2020 gibt eine Diskussion wieder, in welcher mehr oder weniger die altbekannten Floskeln wiederholt wurden und keine ernsthafte Diskussion stattgefunden hat. Daraufhin wurde ein Beschluss gefasst das Programm fortzusetzen und auch noch zu erweitern. In dem Beschluss selbst ist von der Verhältnismäßigkeit keine Rede. Insofern fehlt es meines Erachtens schon an den formellen Voraussetzungen.

Ein weiterer Punkt ist, dass der Bericht mit einigen Dokumenten dem Bundestag zugeleitet worden ist. Die Dokumente sind wenig aussagekräftig. Unter anderem beruft sich die EZB auf Stellungnahmen, die sie schon im Gerichtsverfahren abgegeben hat. Wenn diese aber das Bundesverfassungsgericht seiner-



Zentrale der EZB in Frankfurt am Main.

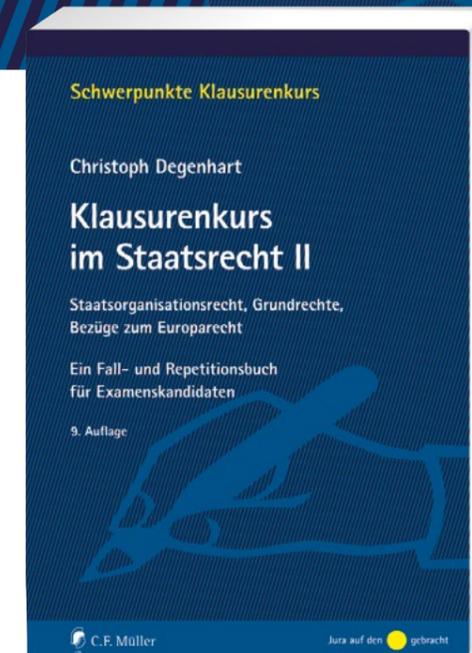
Fit im Staatsrecht



Prof. Dr. Christoph Degenhart
Staatsrecht I.
Staatsorganisationsrecht
 Mit Bezügen zum Europarecht
 Mit ebook: Lehrbuch,
 Entscheidungen, Gesetzestext
 36. Auflage 2020. € 25,-

Prof. Dr. Christoph Degenhart
Klausurenkurs im Staatsrecht I
Staatsorganisationsrecht, Grundrechte,
Verfassungsprozessrecht.
 Ein Fall- und Repetitionsbuch
 für Anfänger
 5. Auflage 2019. € 20,-

C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg. Bestell-Tel. 089/2183-7923, Bestell-Fax 089/2183-7620, E-Mail: kundenservice@cfmueller.de, www.cfmueller.de



Prof. Dr. Christoph Degenhart
Klausurenkurs im Staatsrecht II
Staatsorganisationsrecht, Grundrechte,
Bezüge zum Europarecht.
 Ein Fall- und Repetitionsbuch
 für Examenkandidaten
 9. Auflage 2020. Ca. € 24,-

zeit nicht überzeugen konnten, ist schwer einsehbar warum sie jetzt plausibel eine ausreichende Verhältnismäßigkeitsprüfung darlegen sollten. Und schließlich: Der Bundestag hat in einer dreißigminütigen Sitzung kurz festgestellt, dass das alles in Ordnung geht. Hierbei waren allerdings einige der Dokumente, die die EZB vorgelegt hat unter Verschluss und gar nicht einsehbar. Meines Erachtens ist diese vorgenommene Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Farce. EZB, Bundesbank, Bundestag und Bundesregierung haben hier wie gesagt ein Zusammenspiel betrieben, um die Bedeutung der Verfassungsgerichtsentscheidung möglichst klein zu halten.

DkA: Könnte durch die Billigung des Bundestags nicht die Verletzung des subjektiven Rechts auf Demokratie aus Art. 38 Abs. 1 und 2 GG – hierauf stützen sich ja die Beschwerdeführer – sozusagen geheilt worden sein?

Degenhart: Diese Frage ist durchaus plausibel. Nur wenn man das Urteil liest, ist hier der EZB-Rat in der Pflicht, eine entsprechende Abwägung vorzunehmen und meines Erachtens ist die Tatsache, dass der Bundestag die Abwägung billigt, nicht konstitutiv – bedeutet also nicht, dass sie tatsächlich den Anforderungen aus dem Urteil genügen würde.

DkA: Könnte der Bundestag entweder weitere, für das PSPP nötige, Kompetenzen auf die EZB übertragen oder in Ausübung seiner Kompetenz die EZB zur Ausführung des PSPP beauftragen?

Degenhart: Das ist meines Erachtens nach geltendem Recht nicht möglich, schon weil der Bundestag der EZB keine Aufträge erteilen kann.

DkA: Aus europarechtlicher Perspektive kann der Bundestag die EZB natürlich nicht beauftragen. Aber ist das denn für die deutsche verfassungsrechtliche Perspektive relevant?

Degenhart: Ich denke ja. Auch nach deutschem Verfassungsrecht könnte der Bundestag höchstens

eine Adresse an die Bundesbank, die deutschem Verfassungsrecht unterliegt, richten. Aber auch einer solchen stünde deren Unabhängigkeit entgegen.

DkA: Und eine Bitte des Bundestags an die EZB, welcher dann glücklicherweise entsprochen wird?

Degenhart: Auch das würde die demokratische Legitimation nicht herstellen.

DkA: Was werden jetzt Ihre weiteren Schritte im Verfahren sein?

Degenhart: Meine Mandanten sehen ihr Prozessziel erreicht und wollen deshalb nicht weiter machen. Wohl auch deshalb, weil sie hier keine allzu großen Chancen sehen. Denn in der Tat wird das Bundesverfassungsgericht vermutlich sehr zögern, hier einen Schritt weiter zu gehen und das Urteil zu vollstrecken. Die beiden anderen Beschwerdeführer haben eine Vollstreckungsanordnung beantragt.

DkA: Warum denken Sie, dass das Bundesverfassungsgericht zögern wird, das Urteil zu vollstrecken?

Degenhart: Zuerst sollte gesagt sein, dass „vollstrecken“ hier ein etwas problematischer Begriff ist. Natürlich kann das Bundesverfassungsgericht nicht zwangsvollstrecken, wie wir es aus dem Prozessrecht kennen. Es könnte aber eine an die deutsche Bundesbank gerichtete Verpflichtung aussprechen. In Randziffer 235 des Urteils untersagt das Gericht der Bundesbank, nach einer Übergangsfrist von drei Monaten am PSPP teilzunehmen, solange der EZB-Rat bis dahin keinen Beschluss gefällt hat, in welchem er die Verhältnismäßigkeit schlüssig darlegt. Meines Erachtens müsste das Gericht jetzt feststellen, dass dies nicht geschehen ist und entsprechend der Bundesbank die weitere Teilnahme am PSPP untersagen. Ich habe allerdings meine Zweifel, ob das Gericht den Konflikt hier so auf die Spitze treiben möchte, zumal sich auch die neue Richterin Astrid Wallrabenstein in einem Interview in diese Richtung geäußert hat, was ich übrigens nicht für unbedenklich halte.

DkA: Sie sagen, das Prozessziel Ihrer Mandanten wurde erreicht. Das PSPP wird allerdings weiterhin ausgeführt. War es nicht das Prozessziel Ihrer Mandanten, dieses zu Fall zu bringen?

Degenhart: Natürlich wäre es uns noch lieber gewesen, wenn das BVerfG die weiterführende Entscheidung getroffen hätte und der Bundesbank unmittelbar verboten hätte, weiterhin am PSPP teilzunehmen. Wir haben aber erreicht, dass festgestellt wurde, dass auch der EuGH sich dem Urteil des BVerfG stellen muss, dass auch Urteile des EuGH Ultra-Vires-Akte darstellen können und dass die EZB zukünftig ihre Schritte sehr viel sorgfältiger wird begründen müssen. Schließlich sehen wir einen maßgeblichen Erfolg auch dort, wo das Urteil unsere Auffassung eigentlich nicht teilt, nämlich bei der Frage nach der Verletzung des Verbots der monetären Staatsfinanzierung (wobei die meisten Ökonomen in dem Anleihenkauf eine monetäre Staatsfinanzierung sehen – also unserer

Auffassung sind). Hier hat das Gericht gesagt, dass es gerade noch so geht, weil bestimmte Kriterien eingehalten worden sind. Es hat damit aber eben auch sehr klare Kriterien dafür entwickelt, was diesbezüglich geht und was nicht geht. Hier hat das Urteil meines Erachtens doch deutliche Schranken gesetzt und man muss ehrlicherweise sagen, dass wenn wir diese Kriterien jetzt auf das PEPP (Pandemic Emergency Purchase Programme – Anm. d. Redaktion) anwenden würden, dieses als unzulässige monetäre Staatsfinanzierung zu qualifizieren wäre. Ob man hierbei allerdings irgendeine Notkompetenz aus den Verträgen herauslesen könnte, will ich mal offen lassen.

DkA: EuGH-Entscheidungen als Ultra-Vires-Akte bringen uns zum zweiten Fragenkomplex: Herr Professor, wie haben Sie's mit der Kompetenz-Kompetenz? Wo liegt sie?

Degenhart: (lacht) Gute Frage. Das ist meines Erachtens recht eindeutig

geregelt: Es gilt das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Damit liegt die Kompetenz-Kompetenz nicht bei der Europäischen Union, sondern nach wie vor bei den Mitgliedsstaaten, die ja, wie das Bundesverfassungsgericht so schön sagt, die Herren der Verträge sind.

DkA: Warum genau gilt das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung?

Degenhart: Zum einen ist es im EUV ausdrücklich festgehalten und gilt daher zunächst europarechtlich. Zum anderen gilt es auch qua Verfassungsrecht, denn der deutsche Gesetzgeber darf zwar Hoheitsrechte auf die Europäische Union übertragen, er darf aber nicht einen Blankoscheck ausstellen. Er darf der EU keine Generalermächtigung erteilen, von sich aus Kompetenzen an sich zu ziehen.

DkA: Was wäre, wenn die Verträge insoweit abgeändert werden würden, dass sie der EU eine Kompetenz-Kompetenz verleihen?

Degenhart: Ich denke die Bundesrepublik dürfte einer solchen Vertragsänderung nicht zustimmen.

DkA: Wenn Sie sich hier in letzter Konsequenz auf das Grundgesetz stützen, um die Kompetenz-Kompetenz zu verorten, gehen Sie damit implizit davon aus, dass es dem Grundgesetzgeber zusteht, die Kompetenz-Kompetenz zu verteilen, er also Inhaber einer Art „Kompetenz-Kompetenz-Kompetenz“ ist?

Degenhart: Von „Kompetenz-Kompetenz-Kompetenz“ sollte man meines Erachtens nicht sprechen, das macht es zu kompliziert. Und nein, dies steht dem verfassungsändernden Gesetzgeber nicht zu, das wurde schon im Lissabon-Urteil eindeutig festgestellt und davon wurde nie abgerückt. Es wäre allerdings natürlich möglich, im Zuge der europäischen Integration das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung aufzugeben. Dies ist aber nicht im Rahmen der geltenden Verfassung möglich, hier wäre dann die verfassungsgebende Gewalt gefragt, also der Souverän.

DkA: Zuständig für die Verortung der Kompetenz-Kompetenz ist also, in den Begriffen Ihres Lehrbuchs, nur die *pouvoir constituant* und nicht die *pouvoir constitué*?

Degenhart: Genau. Das sind gängige Ausdrücke für verfassungsgebende und verfasste Gewalt. Es gibt übrigens einige, die es bestreiten, aber ich bin der Auffassung, dass hier im Wege des Plebiszits entschieden werden müsste.

DkA: Woraus ergibt sich das Recht der verfassungsgebenden Gewalt, das Grundgesetz durch eine neue Verfassung zu ersetzen? Beruht dies auf Art. 146 und 20 Abs. 2 GG oder ist dies ein naturrechtlicher Grundsatz?

Degenhart: Es beruht auf den genannten Grundgesetznormen, ich bin kein Naturrechtler.

DkA: In Ihrem Lehrbuch zum Staatsorganisationsrecht schreiben Sie allerdings unter Randnummer 18/19, dass Art. 146 GG nur Ausdruck einer „an sich selbstverständlichen Tatsache“ wäre. Wenn der Grundsatz also



Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe

ohnehin gilt, worauf basiert diese Geltung, wenn nicht auf Naturrecht?

Degenhart: Ja gut (*lacht*), wenn ich etwas nicht begründen muss... Ich arbeite allerdings wie gesagt nicht mit dem Begriff des Naturrechts. Es folgt außerdem noch aus dem Demokratieprinzip, dass ein Volk – und nur das Volk – sich auf demokratische Weise eine Verfassung geben kann.

DkA: Es ist also der Souverän, der die Verfassung legitimiert und nicht die Verfassung, die durch ihre positiven Normen den Souverän als solchen erst schafft?

Degenhart: Genau.

DkA: Kommen wir zurück zur Kompetenz-Kompetenz. Warum genau darf der Grundgesetzgeber (und damit die verfasste Gewalt) diese nicht übertragen? Ist die Verortung der Kompetenz-Kompetenz auf bundesdeutscher Ebene von der Ewigkeitsgarantie gedeckt?

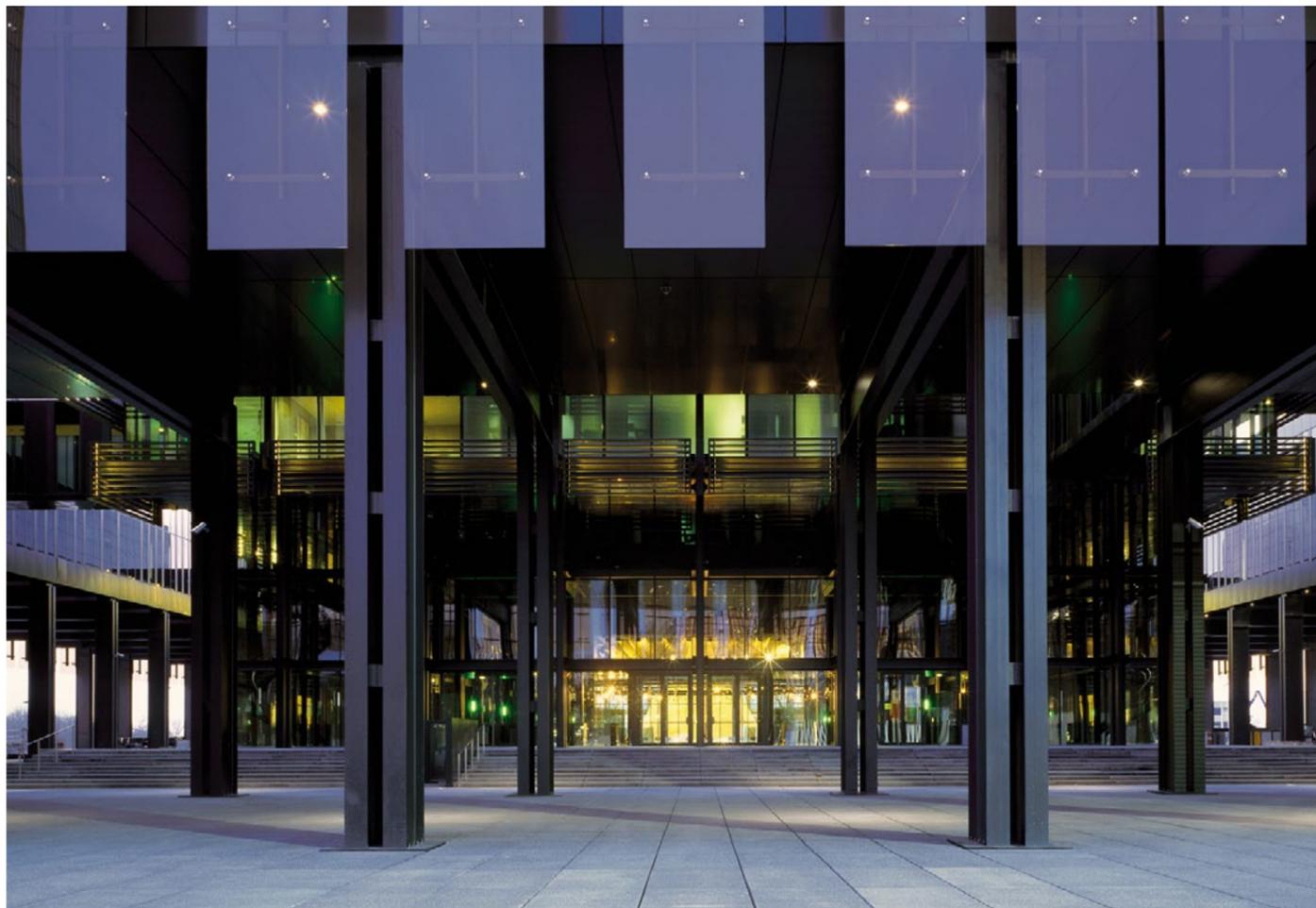
Degenhart: Ja.

DkA: Art. 38 Abs. 1 GG verortet das Legislativorgan auf bundesdeutscher Ebene, ist von der Ewigkeitsgarantie jedoch nicht umfasst. Art. 20 Abs. 2 GG besagt doch eigentlich nur, dass alle Staatsgewalt vom Volke auszugehen hat. Wieso könnte Art. 20 Abs. 2 GG nicht auch durch ein hypothetisches europäisches Legislativorgan befriedigt werden, vorausgesetzt die Wahl zu diesem genügt dem Demokratieprinzip?

Degenhart: Hier ist das Lissabon-Urteil ziemlich eindeutig. Letztlich muss garantiert sein, dass Staatsgewalt, die in Deutschland ausgeübt wird, demokratisch legitimiert ist und auf eine Entscheidung des Souveräns – dem Träger der staatlichen Gewalt – zurückgeführt werden kann.

DkA: Und das wäre nicht der Fall, wenn das europäische Volk in Wahlen ein europäisches Legislativorgan legitimiert?

Degenhart: Nein, das europäische Volk ist nicht Volk im Sinne des



Haupteingang des Palais. Foto: Gerichtshof der Europäischen Union

Art. 20 Abs. 2 GG. Gemeint ist das Staatsvolk.

DkA: Unter Europarechtswissenschaftlern nennt man diese Verortung der Kompetenz-Kompetenz „nationalen Monismus“. Einige Europarechtswissenschaftler, zumindest diejenigen, die auf das Urteil lautstark reagiert haben – Prof. Mayer, Uni Bielefeld; Prof. Herrmann, Uni Passau; Prof. Kämmerer, Bucerius Law School; um nur ein paar zu nennen – scheinen konstitutionelle Pluralisten oder sogar EU-Monisten zu sein. Können Sie kurz erklären was damit gemeint ist?

Degenhart: Offen gestanden verstehe ich das auch nicht so recht (*lacht*). Aber EU-Monismus meint natürlich, was auch der EuGH behauptet, dass die Hoheitsgewalt der Europäischen Union eigenständig ist, das heißt Legitimation aus sich heraus erhält. Die Europäische Union hat ihre Hoheitsgewalt aber übertragen von den Mitgliedsstaaten erhalten.

Woher soll sie sonst kommen?

DkA: Vertreter des konstitutionellen Pluralismus – etwa Prof. Mayer oder Maximilian Steinbeis, der Betreiber des Verfassungsblogs – scheinen Eindeutigkeit und Ordnung im Staatsorganisationsrecht für etwas Schlechtes zu halten. Sie reden von einer „produktiven Ambiguität“ des konstitutionellen Pluralismus. Was ist so schlimm daran, wenn die Frage nach der Verortung der Kompetenz-Kompetenz offen bleibt? Warum braucht das Staatsorganisationsrecht überhaupt eine so rigide Ordnung und Klarheit?

Degenhart: Weil das Staatsorganisationsrecht auf klare Zuständigkeiten und Abgrenzungen angewiesen ist. Auch der Bürger hat ein Recht darauf, dass ihm gegenüber genau festgelegt wird, wer welche Befugnisse hat. Was genau an einer diesbezüglichen Ambiguität produktiv sein soll, sollten Sie die Verwender dieses Begriffs fragen.

DkA: Ein spannendes Urteil. Finden Sie es richtig, dass das BVerfG jetzt selbst genuines Europarecht prüft?

Degenhart: Das BVerfG prüft das Recht nicht, soweit es um seine Auslegung geht. Es wendet es nur an. Sollten Auslegungsfragen entstehen, hat es sich das BVerfG offen gehalten, dann an den EuGH vorzulegen. Das BVerfG hält sich hier an die Rechtsprechung des EuGH. Man kann hier also sehen, dass das BVerfG ganz grundsätzlich die Entscheidungen des EuGH akzeptiert. Warum werden die Entscheidungen akzeptiert? Nicht weil der EuGH aus sich heraus Zuständigkeiten hätte, sondern weil die entsprechenden Entscheidungszuständigkeiten übertragen worden sind.

DkA: Kommen wir zum Schluss noch einmal auf das PSpP-Urteil zurück. Gegen dieses sind, auch aus der Rechtswissenschaft, vielfach politische Argumente ins Feld geführt worden. Das geht von spezifischen Vorwürfen wie, dass die Währungsunion destabilisiert werde, oder dass die Ultra-Vires-Doktrin den Autokraten in Warschau und Budapest in die Hände spiele, bis eben zum sehr Allgemeinen, dass es irgendwie europafeindlich sei und das nicht sein dürfe. Haben solche Erwägungen rechtliche Relevanz? Wie sehen Sie das Verhältnis von Rechtsanwendung und politischen Erwägungen?

DkA: Ist das oft beschworene Kooperationsverhältnis zwischen EuGH und BVerfG nicht auch Ausdruck von – oder Beweis für – eine gewisse Ambiguität?

Degenhart: Das ist richtig, ja.

DkA: Ist dieses Verhältnis dann insofern nicht schlecht?

Degenhart: Was das Verhältnis der Gerichte untereinander angeht, so lässt sich feststellen, dass der EuGH zwar behauptet, er hätte in allem das letzte Wort, das BVerfG dies aber bestreitet. Es gibt jedoch immer wieder sehr vernünftige Zusammenhänge der beiden Gerichte, so etwa jüngst beim Recht auf Vergessen II. Hier hat das BVerfG ein Umsetzungsgesetz ohne Umsetzungsspielraum – also umfassend europarechtlich determiniertes Recht – am Maßstab der Grundrechte-Charta geprüft. Das bedeutet aber wiederum, dass das BVerfG hier ganz dezidiert seinen Machtanspruch anmeldet.

Degenhart: Das sollte man möglichst voneinander trennen, wobei man von seiner politischen Einstellung sicherlich ein gewisses Vorverständnis mitbringt, von dem man immer beeinflusst sein wird. Das hier möglicherweise auch Beifall von der falschen Seite kam, ist bedauerlich, aber vor solchem ist man nie gefeit und das darf eigentlich das Urteil auch nicht beeinflussen.

DkA: Ist es nicht aber zumindest empirisch eine Tatsache, dass politische Erwägungen das BVerfG oft entscheidend leiten? Aufgrund des Mangels einer Verhältnismäßigkeitsprüfung die Kompetenz der EZB zu verneinen und das anders lautende Urteil des EuGH für Ultra-Vires zu erklären ist doch rechtlich nicht wirklich plausibler als schlicht die

Kompetenzwidrigkeit und/oder die Unverhältnismäßigkeit und/oder eine Verletzung des Verbots der monetären Staatsfinanzierung festzustellen, wie Sie es ja gefordert haben. Das BVerfG hat, indem es nur die Kompetenzwidrigkeit aufgrund des Mangels einer Verhältnismäßigkeitsprüfung der EZB festgestellt hat, der EZB einen leichten Ausweg aus der Situation gelassen, welchen sie effektiv auch genutzt hat. Das BVerfG hat es somit geschafft, hier – und zum ersten Mal – die Ultra-Vires-Doktrin anzuwenden, ohne die sprichwörtlich noch größere Bombe zu zünden. Ist es nicht naiv, anzunehmen, dass dies ein reines Produkt der politisch-blinden Rechtsanwendung ist?

Degenhart: Gewisse politische Erwägungen spielen vermutlich auch in das Urteil ein. Das BVerfG war ersichtlich bemüht, der EZB eine goldene Brücke zu bauen. Es war also übrigens keineswegs darauf ausgerichtet, hier die EU zu unterminieren. Man muss hierbei auch verstehen, dass es sich bei solchen Urteilen immer um Kollegialentscheidungen handelt. Der Eindruck des Einflusses von politischen Erwägungen kann teilweise auch dadurch zu erklären sein, dass im Senat möglicherweise ein Kompromiss gefunden werden musste. Im Übrigen war das BVerfG hier immer schon sehr vorsichtig. Im OMT-Verfahren hat es effektiv gesagt, dass die Sache heikel sei, aber wohl gerade noch gehen würde. Im jetzigen Verfahren hat es gesagt: „Ganz so geht’s nun nicht mehr, aber wir zeigen euch einen vernünftigen Ausweg.“ Dieser Ausweg eben könnte Resultat eines Kompromisses im Senat gewesen sein. Ich könnte mir vorstellen, dass wenn es wieder zu einem derartigen Verfahren kommt, dann möglicherweise doch die größere Bombe gezündet wird. Zu der Entwicklung hin zu diesem Urteil und dem Verhältnis BVerfG – EuGH kann ich übrigens den Beitrag von Dieter Grimm in der FAZ vom 18.05.2020 sehr empfehlen.

DkA: Herr Prof. Dr. Degenhart, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Interview: Robert Ziehm



© European Union 2017 - European Parliament

Verfassungskrise - Karten auf den Tisch

Das PSPP-Urteil des BVerfG hat Dispute über die fundamentalsten Verfassungsfragen der EU und ihrer Mitgliedsstaaten deutlich zum Vorschein gebracht. Auch wenn die Verfassungskrise fürs erste abgewendet sein dürfte, ist sie weiterhin latent vorhanden. Zeit um über die eigenen rechtlichen *first-principles* zu reflektieren.

Nun sag, wie hast Du's mit der Kompetenz-Kompetenz? Wo liegt sie, bei der EU, beim Mitgliedsstaat, oder irgendwie auf beiden Ebenen? Das führt zur nächsten Gretchenfrage: Aus welcher Rechtsquelle ist denn zu bestimmen, wo die Kompetenz-Kompetenz liegt? Schaust Du auf die positive Rechtslage, aufs Naturrecht oder etwas anderes undefiniertes?

Nach meiner Erfahrung – größtenteils gesammelt durch das Lesen der gewaltigen Reaktionswelle auf das Urteil auf Verfassungsblog.de – scheint man allerdings fast allein durch das Benutzen dieser Begriffe die Antwort schon vorweg zu nehmen. Von der Kompetenz-Kompetenz sprechen fast nur diejenigen, die sie fest beim Mitgliedstaat verorten (nationale Monisten). Konstitutionelle Pluralisten (die Souveränität auf bei-

den Ebenen sehen) sprechen lieber von „konstitutioneller Autorität“ und EU-Monisten (welche die EU für die Inhaberin der Kompetenz-Kompetenz halten) scheinen das Thema selten so explizit anzusprechen. Sie begnügen sich zumeist mit einem Verweis auf das EU-Primärrecht. Sorgen um methodische Konsequenz und konstitutionell-dogmatische Ordnung (einheitliches System der Normenhierarchie) machen sich für gewöhnlich auch eher Positivisten als Naturrechtler. Ich habe mich somit schon als nationaler Monist und Positivist zu erkennen gegeben, es fehlt nur die Begründung.

Das Grundgesetz beantwortet die Frage nach der Kompetenz-Kompetenz eindeutig: Sie liegt beim Bund. Kompetenzen werden im Grundgesetz verteilt, die Kompetenz-Kompetenz

liegt damit gemäß Art. 79 Abs. 1 und 2 GG – innerhalb der Schranken des Art. 79 Abs. 3 GG – beim verfassungsändernden Gesetzgeber, also beim Bund. Auch Art. 23 Abs. 1 GG ist eindeutig: Der Bund kann Hoheitsrechte an die EU übertragen. Der Bund kann sie übertragen, nicht die EU kann sie nehmen. Deswegen nimmt das BVerfG auch richtigerweise beim Europarecht sogenannte Verfassungsidentitäts- und Ultra-Vires Kontrollen vor. Ich bin also nationaler Monist, weil ich als Positivist das Grundgesetz für in dieser Frage maßgeblich halte und das Grundgesetz eine klare Antwort bietet.

Warum aber gilt das Grundgesetz? Letztlich beruht die Gültigkeit eines Verfassungsgesetzes auf sich selbst, auf einem (politisch-normativen) *leap of faith* (also einem Dogma) oder

auf Hans Kelsens imaginärer Grundnorm. Man könnte auch, um eine Kompetenzzuteilung zu begründen, immer wieder „Kompetenz“ an die vorherige Kompetenz dranhängen, immer wieder eine weitere imaginäre Grundnorm für die Gültigkeit der Vorherigen postulieren – bis ins Unendliche.

Um also nicht entweder im unendlichen Regress oder im Zirkelschluss zu landen, brauchen wir ein Dogma pro Verfassungsstaat. Man könnte behaupten, damit wäre man letztlich doch wieder beim Naturrecht angelangt, aber lassen wir das. Ich könnte jetzt versuchen meine beste Begründung sowohl für den Rechtsstaat als auch für den Positivismus (also dafür, dass Quelle des Rechts nur die positiven Gesetze sind) darzulegen. Aber das würde ausufernd und andere haben das ohnehin schon besser begründet als ich es jemals könnte. Die Vorzugswürdigkeit des Rechtsstaats gegenüber Alternativen dürfte zudem „sehr hM“ sein. Auch die Meinung, dass unsere Verfassung neben dem positiven Grundgesetz noch andere, naturrechtliche Rechtsquellen hat, ist kaum anzutreffen. Das BVerfG und die mir bekannte Wissenschaft betreibt Verfassungsrecht allein am Maßstab des Grundgesetzes. So sehr es schmerzt, mit „es ist hM“ argumentiert zu haben, muss das an dieser Stelle doch reichen. Wem das nicht genügt und wer sich darüber streiten möchte, möge mir bitte schreiben.

Aber EU-Primärrecht ist ja auch positives Recht? Klar, jedoch eben welches, das aus deutscher Perspektive im Kontext und unter der Wirkmacht des Grundgesetzes geschaffen wurde. Es ist daher zwingend in diese Ordnung einzureihen. Etwas anderes zu behaupten wäre gleichbedeutend mit der Feststellung, dass es irgendwann in der Geschichte des Europarechts einen Putsch gegen die grundgesetzliche Ordnung gegeben hätte.

Jetzt liegen die Karten endgültig offen auf dem Tisch, Zeit für etwas Reflektion. Als ich mich mit meinen (nicht juristisch ausgebildeten) Freunden über das Urteil und meine Meinung dazu unterhielt, hielt mir einer von ihnen entgegen, dass Positivismus

und Rechtsstaatlichkeit sicherlich etwas wären was man predigen sollte und an das man Amtsgerichte und die Verwaltung immer wieder erinnern müsse, aber dies nichts für Verfassungs- und oberste Bundesgerichte sei. Diese müssten im Lichte ihrer normativ-politischen Verantwortung politischer entscheiden, wobei der Gesetzestreue zwar Gewicht beizumessen, diese aber nicht zwingend sei. Je höher das Gericht, desto mehr müsse es sich von den tatsächlichen Folgen seiner Entscheidung – und nicht von der positiven Rechtslage – leiten lassen. Anzumerken ist noch, dass wir unter der Annahme diskutiert hatten, dass nicht nur die Letztentscheidungskompetenz des BVerfG in Kompetenzfragen rechtlich zwingend war, sondern auch der Inhalt der Entscheidung selbst. Letzteres dürfte tatsächlich wohl gut diskutierbar sein, ist aber jedenfalls für die hier gestellte prinzipielle Frage – ob ein Gericht in seiner Entscheidung von der positiven Rechtslage abweichen darf/sollte – irrelevant.

Eine Antwort habe ich nicht wirklich, nur vielleicht, dass es selbstverständlich auch für Positivisten höhere normative Werte geben kann, als sich an die positive Rechtslage zu halten. Fritz Bauer hat mal gesagt, dass Hochverrat am Dritten Reich gar nicht möglich war. Soweit mit „Hochverrat“ ein rechtlicher Terminus technicus gemeint ist, muss ein Positivist in Anbetracht der damaligen Gesetzes- und damit Rechtslage widersprechen. Für den (ethisch aufrechten) Positivist ist Hochverrat am Dritten Reich zwar tatbestandlich erfüllbar, aber gleichzeitig ist die Erfüllung dieses Tatbestandes – und damit das Handeln gegen die damalige Rechtslage – normativ äußerst begrüßenswert. Rechtstreue ist ein Gut, dessen Gewicht von der „Güte“ der Rechtslage abhängt (und durchaus ins Negative kippen kann) und selbst bei äußerst „guten“ Rechtslagen von anderen Faktoren überwogen werden kann. Ob diese Schwelle hier erreicht ist, darf man allerdings, trotz der wohl herausragenden Bedeutung des PSPP für den Bestand der Eurozone, bezweifeln (a.A. vertretbar).

Außerdem gilt diese Überlegung – also, dass es normativ richtig sein

kann gegen die (positive) Rechtslage zu handeln – für Amts- und Verfassungsgerichte gleichermaßen. Bei Verfassungsgerichten sind nämlich nicht nur die „anderen“ Faktoren, sondern auch die Rechtstreue von größerem Gewicht: Ein Verfassungsgericht kann durch Missachtung der positiven Rechtslage viel größeren Schaden am Rechtsstaat anrichten, als ein Amtsgericht.

Tatsächlich ist das Argument meines Freundes jedoch nicht nur ein solches, es taugt auch als empirische Beobachtung. Selbst das BVerfG ist manchmal dem positiven Grundgesetz nicht treu. Überwiegend politische Urteile gab es schon (z.B. 2 BvR 392/07, Inzest-Entscheidung) und auch beim PSPP-Urteil ist aus rechtlicher Perspektive nicht wirklich ersichtlich, warum die EZB zwar kompetenzwidrig agiert haben soll, aber dies nur aufgrund einer mangelnden Verhältnismäßigkeitserwägung, welche auch noch nachholbar sein soll. Aus politischer Perspektive betrachtet ergibt diese Konstruktion jedoch Sinn: Das BVerfG konnte so sein Verhältnis zum EuGH klarstellen und einen Warnschuss in Richtung EZB abgeben, ohne ein Erdbeben in der Eurozone auszulösen. Das BVerfG ist realistisch betrachtet andauernd von politischen Erwägungen zumindest mitgeleitet. Mehr noch der EuGH, dessen Entscheidungen sehr verlässlich allein danach vorhergesagt werden können, ob sie der EU und ihren zentralen Institutionen mehr oder weniger Macht zukommen lassen.

Dieses Problem ist wohl nicht gänzlich lösbar. Das Ideal des reinen Rechts wie Hans Kelsen es sich vorgestellt hat, ist nicht nur rein praktisch, sondern wohl auch prinzipiell nicht realisierbar. Unklarheiten und der Einfluss der eigenen Weltanschauung bleiben bei jeder noch so disziplinierten Auslegung bestehen. Gesetze sind sprachlich gefasst und es gibt keine perfekte Sprache. Aber nur weil dieses rechtsstaatliche Ideal nicht gänzlich zu erreichen ist, sollte man den Versuch, möglichst nah heran zu kommen, nicht aufgeben. Schließlich geben wir ja auch nicht das Sprechen auf, nur weil es keine perfekte Sprache gibt und wir geben die Verbesserung der Sprache nicht

auf, nur weil sie nie perfekt werden kann. Der Einwand meines Freundes vermochte also nicht, meinen Positivismus zu erschüttern.

Eine andere Kritik an dieser Art Meinung, die ich hier vertrete, kam von Maximilian Steinbeis, dem Betreiber des Verfassungsblogs, in einem Editorial vom 29.05.2020 (Verfassungsblog.de – *Entsetzliche Ordnung*). Er schrieb dort (Auszug):

„Das Tollste am Verfassungsrecht ist vielleicht ganz generell gar nicht so sehr, was es festlegt, sondern was es offen hält. Die verfassungsrechtlich geordnete Welt ist keine Welt der Ordnung und Harmonie, sondern eine von Unvereinbarkeiten, die es durch ein prekäres Kräftefeld aus Grundrechten, Schutzpflichten, Zuständigkeiten und Verfahrensregeln in einer instabilen Balance hält: Individualität und Sozialität, Einheit und Vielfalt, Herrschaft und Bindung – ein wildes, faszinierendes, nie zur Ruhe kommendes, aber bei aller Instabilität stauenswert dauerhaftes Durcheinandergewirbel von Unvereinbarem.“

Instabil macht diesen Zustand nicht zuletzt der Umstand, dass dauernd irgendwelche Mini-Carl-Schmitts in Schnürstiefeln und Uniform hereingepoltert kommen, sich breitbeinig aufpflanzen und eine Entscheidung fordern: Das geht doch nicht mit diesen Widersprüchen, was ist denn das für eine Ordnung! Da wissen wir ja gar nicht mehr, wo oben und unten ist! Entweder oder! Das muss entschieden werden! Und wenn ihr wissen wollt, wer das entscheiden soll und zu wessen Gunsten: wir hätten da gleich mal eine ziemlich konkrete Vorstellung.

Ich will mich aber nicht entscheiden müssen. Ich bestehe auf Unentschiedenheit. Ich bestehe auf dem ausgehaltenen Widerspruch, auf dem tertium datur, auf dem offenen Spannungsfeld zwischen den Polen. Denn das ist der einzige Ort, an dem ich atmen kann. Das ist kein Neutralismus und kein Fence Sitting, im Gegenteil: Ich weiß um so klarer, wofür ich kämpfe und wogegen. Gegen die Vereindeutiger nämlich. Gegen alle, die die Kompetenz-Kompetenz für sich alleine haben wollen auf welcher Seite auch immer. Gegen die, die den National-Ober gegen den Europa-Unter ausspielen wollen – oder umgekehrt.“

Als jemand der diese Ordnung befürwortet bin ich offensichtlich angesprochen. Ich habe meine Karten auf den Tisch gelegt und Herr Steinbeis sieht darin das breitbeinige, uniformierte Aufpflanzen eines „Mini-Carl-Schmitts“. Autsch, das trifft. Ist was dran? Nun, nach Herrn Steinbeis ist Verfassungsrecht ein „prekäres Kräftefeld aus Grundrechten, Schutzpflichten, Zuständigkeiten und Verfahrensregeln“ in dem es als *Feature*, nicht als *Bug*, verstanden werden sollte, dass keine klare Ordnung herrscht. Bei dem was er „Grundrechte und Schutzpflichten“ nennt und womit er wohl nur Grundrechte, oder Abwehrrechte und Schutzpflichten, meint (oder ist dogmatische Ordnung bei Begriffen jetzt auch verworfen?), stimme ich ihm zu. Das Grundgesetz schreibt nicht vor, wie genau Konflikte von grundrechtlich geschützten Interessen – und richtig verstanden hat fast jeder Konflikt grundrechtliche Relevanz auf beiden Seiten – aufzulösen sind. Das ist die Aufgabe der Legislative, nicht der (Verfassungs-)Judikative. Diese prüft nur, ob Unter- oder Übermaßverbot verletzt wurden und die Verletzung dieser Ordnung man gerade im Interesse der Ordnung (Gewaltenteilung) bitte nicht zu freimütig annehmen. Bei diesen „materiellen“ Fragen gibt es also keine feste Ordnung im Grundgesetz und dies dürften auch die meisten intuitiv für richtig halten. Der Trick von Herrn Steinbeis besteht dann darin, dass er Zuständigkeiten und Verfahrensregeln hiermit vermengt. Er nutzt die Intuition des Lesers, dass ein unklares Spannungsfeld bei Fragen nach der gerechten Abwägung zweier konkurrierender Interessen ja etwas Gutes, Liberales und irgendwie Demokratisches ist und schmuggelt Unklarheit über Zuständigkeiten und Verfahrensregeln mit hinein.

Die grundrechtlichen Konflikte werden umfassend durch einfaches Recht geregelt – und sei es zugunsten der Abwehr- und zulasten der Schutzdimension durch Abwesenheit einer Regelung. Anders gesagt: Die Rechtslage ist ihrer Konstruktion nach nie unklar, alles was verboten ist, ist geregelt, der Rest ist erlaubt. Ob Herrn Steinbeis bei dieser Rechtsklarheit noch Platz zum Atmen bleibt?

Bei Zuständigkeitsfragen ist das Offenlassen in der Verfassung allerdings nur bedingt möglich. Staatsorganisation kann durch einfaches Recht ausdifferenziert werden, die Basis hierfür muss aber die Verfassung liefern. Wie sähe denn so ein Staat, aus in dem die Staatsorganisation unklar bleibt? Herr Steinbeis hat mit dem Zaunpfahl „Carl Schmitt“ gewinkt, also lasst uns über den NS-Staat reden. Eine beliebte Fehlvorstellung über die Nazis ist es, dass sie alles bis ins letzte Detail durchgeregelt haben und sich dann an diese positiv geschaffene Ordnung inhuman akkurat gehalten wurde. Die Wahrheit sieht anders aus. Im Dritten Reich gab es nur ein Recht: Die nationalsozialistische Überzeugung. Naturrecht aus Blut und Boden, Volksgenossenschaft und Führerwille. Dies überwarf jede positiv-gesetzliche Ordnung. Zudem herrschte ein wahres Chaos an überschneidenden Zuständigkeiten zwischen Partei- und Staatsapparat. Sebastian Haffner hält diese Nichtbildung von Institutionen, das Chaos welches nur durch die Unterwerfung aller unter den Führerbefehl halbwegs gebändigt wurde, in seinen „Anmerkungen zu Hitler“ sogar für ein zentrales Charakteristikum des Hitlerismus. Dieses Chaos von Zuständigkeiten machte natürlich nicht die Schlechtigkeit des Dritten Reichs



Referendarlager Jüteborg, 1933. Die Nazis tragen ihre Einstellung zu positiv-gesetzlicher Ordnung offen zur Schau: Das Paragrafenzzeichen hängt am Galgen.

aus, es ist diesbezüglich nebensächlich. Es soll mit dem Hinweis nur gezeigt werden, dass es sich verbietet dieses Regime mit positiv-gesetzlicher Ordnung zu verbinden. Herr Steinbeis diffamiert hier ein verfassungsrechtliches Verständnis, welches meint, dass die Verfassung eine klare Ordnung geben soll (und das tut das Grundgesetz tatsächlich auch, man könnte also auch einfach von strikter Grundgesetztreue sprechen) mit Nazivergleichen. Das ist kontrafaktisch und ungehörig.

Aber mal weg vom Dritten Reich. Unklarheit in Zuständigkeiten ist natürlich nicht gleichbedeutend mit Hitlerismus. Es sorgt allerdings für das nackte Recht des Stärkeren und allgemein für byzantinische Zustände. Prof. Degenhart hat im Interview (ab Seite 10) zurecht darauf hingewiesen, dass der Bürger ein Recht darauf hat, dass ihm gegenüber genau festgelegt wird, wer welche Kompetenzen hat. Schließlich geht es bei Kompetenzen auch immer um Eingriffe gegenüber den Bürgern und diesbezügliche Unordnung schafft Raum für Willkür. In Ermangelung klarer gesetzlicher Normen entfaltet sich die normative Macht des Faktischen. Worin da der Vorteil liegen soll, bleibt auch bei Herrn Steinbeis offen. Wahrscheinlich sind es einfach nur gut klingende Worte zu einem politisch opportunen Moment. In der angeblichen Anmaßung des BVerfG, sich über den EuGH hinwegzusetzen, sehen ja viele die hässlichen Deutschen gegen die guten Europäer. Konstitutioneller Pluralismus hört sich auch so schön gut, eben pluralistisch an.

Ich bleibe also bei meiner Meinung. Beim strengen Positivismus und der Feststellung, dass nach dem Grundgesetz die Kompetenz-Kompetenz allein beim Bund liegt, Deutsche Staatsgewalt durch das Grundgesetz gebunden ist und der Staat diese Bindung auch nicht vermeiden kann, indem er durch internationale Verträge eine weitere suprastaatliche Ebene schafft, die Teile seiner Gewalt ausübt. Letzteres gilt natürlich für alle Verfassungsstaaten in allen internationalen Organisationen. Oder glaubt irgendjemand tatsächlich, dass es eine offene Rechtsfrage ist, woran sich zum Beispiel der US-Amerikani-

sche Staat zu halten hat – und halten wird – wenn ein Urteil des Supreme Courts mit einem Urteil der WTO in Konflikt gerät?

Zum Schluss noch zwei Beobachtungen und eine Bemerkung. Wir erleben einen Streit zwischen den technokratischen Teilen der Staatsmacht im Lichte der Untätigkeit der politischen Teile. Die (technokratische) EZB hat sich während der Eurokrise in Ermangelung einer echten Reaktion der Politik vom *lender of last resort* zum *policy maker of last resort* fortentwickelt, dies wohl kompetenzwidrig. Dieser Kompetenzwidrigkeit hätten die aus grundgesetzlicher Perspektive zuständigen politischen Teile, Bundestag und Bundesregierung, eigentlich entgegenwirken müssen. Dies haben sie aber nicht getan, sodass sie jetzt die (technokratische) Judikative daran erinnern musste. Wirklich Folgenreiches kommt hier also vor allem von Justiz und Zentralbank, dazwischen steht tatenlos die Politik. Meistens übrigens in Person von Wolfgang Schäuble. Erst als Schutzpatron der Halter griechischer Staatsanleihen, ich meine Bundesfinanzminister, dann als Präsident eines Bundestages, der seiner Integrationsverantwortung nicht nachkommt.



NS-Staatsrechtler Carl Schmitt als Student

Viele Europarechtler sind in heller Aufregung. Was, wenn jetzt alle Mitgliedsstaaten Ultra-Vires rufen und sich an EuGH-Rechtsprechung nicht gebunden fühlen? Insbesondere den Autokraten in Warschau und Budapest wäre der Rücken gestärkt. Deutschland dürfe sich keine Son-

derrolle rauspicken. Sonderrolle? Selbstverständlich kann jeder Mitgliedsstaat Ultra-Vires rufen! Das war schon immer so (in Dänemark und Tschechien geschehen, in Italien fast). Die Wissenschaftler, die meinen, dass dies nicht so sei sollen bitte mal erklären, warum die angeblich mit Kompetenz-Kompetenz ausgestatte EU nur zugeschaut hat, als in Polen und Ungarn der Rechtsstaat abgeschafft wurde. Jetzt, da ich über diese angebliche Macht der EU aufgeklärt wurde, frage ich mich, warum sie ausgerechnet hier nicht genutzt wurde.

Ansonsten ist die Aufregung über das Urteil für mich politisch nachvollziehbar. Es verhindert die weitere europäische Integration, die ich mir genauso wie die meisten Kommentatoren wünsche. Aber diese Integration kann man nicht einfach herbeizaubern. Es gibt verfassungskonforme Wege, einen föderalen EU-Staat mit Kompetenz-Kompetenz zu schaffen. Warum nutzen wir diese nicht? Ich glaube die traurige Wahrheit ist, weil es dafür aktuell nicht die nötige politische Mehrheit gibt. Versuche, zumindest ein Stück weit in diese Richtung zu gehen, sind 2005 in Frankreich und den Niederlanden in Referenden gescheitert. In Deutschland ist es aktuell kein Thema in der Bundespolitik. Hiernach einfach so zu tun, als hätte die EU trotzdem eine Verfassung mit sogar mehr Rechten (nämlich echter Kompetenz-Kompetenz!) als es die damals abgelehnte Quasiverfassung vorgesehen hätte, ist dreist. Wissenschaftler, Richter und Verwaltungsbeamte sollten sich nicht die Macht anmaßen, die Verfassung von EU und Mitgliedstaaten einfach aus ihrem eigenen Willen heraus faktisch neu zu gestalten (nichts anderes ist konstitutioneller Pluralismus und EU-Monismus nämlich). Gerade in Zeiten populistischer Aufregung über die gefühlte Entfremdung der gemeinen Bevölkerung von politischen Entscheidungen ist dies nicht hilfreich. Wer sowas tut, verhält sich wie die schlechte Karikatur einer machthungrigen, überheblichen und usurpierenden Elite. Ich will die souveräne EU, aber dafür gehe ich nicht über die Leiche des Grundgesetzes.

Robert Ziehm



Exmatrikulationsordnung

Viele Studierende der Rechtswissenschaften entscheiden sich während ihrer Zeit an der Universität Leipzig für einen ungewöhnlichen Karrierepfad: Evangelische Theologie. Das ist dem Umstand geschuldet, dass sie nach Abschluss ihrer ersten juristischen Prüfung aus dem Studiengang Rechtswissenschaften exmatrikuliert werden. Und zwar auch schon dann, wenn sie ihre Examensnote im Rahmen des sogenannten Verbesserungsversuchs noch ändern können. Aber wieso eigentlich?

Viele Studierende der Rechtswissenschaften entscheiden sich während ihrer Zeit an der Universität Leipzig für einen ungewöhnlichen Karrierepfad: Evangelische Theologie. Das ist dem Umstand geschuldet, dass sie nach Abschluss ihrer ersten juristischen Prüfung aus dem Studiengang Rechtswissenschaften exmatrikuliert werden. Und zwar auch schon dann, wenn sie ihre Examensnote im Rahmen des sogenannten Verbesserungsversuchs noch ändern können. Aber wieso eigentlich?

Studierende werden gem. § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsHSFG und § 23 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie die Abschlussprüfung des gewählten Studiengangs bestanden haben und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert sind. Für Jurastudierende erfolgt die Exmatrikulation also bei Bestehen der ersten juristischen Prüfung beziehungsweise des ersten Staatsexamens. Gerade im Studiengang Rechtswissenschaften ergibt sich jedoch eine Besonderheit, denn nach § 29 SächsJAPO gilt: Wer nach ununterbrochenem Studium die staatliche Pflichtfachprüfung spätestens im auf dem Vorlesungsschluss des achten Semesters unmittelbar

folgenden Prüfungstermin erstmals ablegt, befindet sich im sogenannten Freiversuch oder „Freischuss“. Wer die Prüfung besteht, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsnote beim nächsten oder übernächsten Prüfungstermin wiederholen, sofern zu Beginn der schriftlichen Prüfung der juristische Vorbereitungsdienst (Referendariat) noch nicht aufgenommen wurde. Das gleiche gilt nach § 26 Abs. 2 S. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig auch für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung.

Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Universität und berechtigt die Studierenden zum Zugang zu den Gebäuden und Lehrveranstaltungen im Rahmen des gewählten Studiengangs. Durch die Exmatrikulation fällt diese Berechtigung weg. Viele Studierende schreiben sich dann in einen anderen Studiengang ein, um ihren Studierendenstatus zu erhalten. Dafür gibt es diverse Gründe, etwa geringere Beiträge für die gesetzliche Krankenkasse, das MDV-Vollticket, Zugang zur Mensa, Nutzung studentischer Wohnheime und sonstige Vergünstigungen außerhalb der Universität selbst. Gewählt wird oft der Studien-

gang „Evangelische Theologie“. Das wird mitunter wohl auch von Mitarbeitenden der Fakultät empfohlen, weil der Studiengang zulassungsfrei und eine Immatrikulation auch zum Sommersemester möglich ist. Wird ein solcher Studiengangwechsel vorgenommen, bleiben Studenausweis samt Immatrikulations- und Bibliotheksnummer sowie studentische E-Mail-Adresse erhalten. Dadurch behalten Studierende jedoch grundsätzlich nicht die Berechtigung, weiterhin Räume und Veranstaltungen der Juristenfakultät zu nutzen. In der Vergangenheit hat sich dieses Problem praktisch nicht realisiert. Soweit ersichtlich, hat es bislang keinen Fall gegeben, in dem Lehrende oder Bibliotheksangestellte Studierende aufgrund ihres Studiengangs aus Veranstaltungen ausgeschlossen oder des Raumes verwiesen haben. Im Ergebnis sind solche Notenverbesserer aber lediglich geduldet.

Betroffen ist logischerweise auch die Anmeldung zu Veranstaltungen in AlmaWeb. Auch das sollte in den allermeisten Fällen kein Problem darstellen, schließlich wurde die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen bereits vor Anmeldung zur ersten juristischen Prüfung nachgewiesen. Sollte die Anmeldung in AlmaWeb jedoch auch für

andere Zwecke – etwa die Teilnahme an hybriden Lehrveranstaltungen – herangezogen werden, wären Notenverbesserer entsprechend benachteiligt. Bislang scheint dies jedoch über Moodle oder andere Systeme abgewickelt zu werden.

Auch für die Universität ergeben sich merkwürdige Konsequenzen. Dadurch, dass Studierende sich in einen neuen zulassungsfreien Studiengang einschreiben, werden in diesem Studiengang künstlich Studienabbrecher generiert. Schließlich haben die Studierenden nicht vor, den Studiengang auch zu beenden. In den Jahresberichten der Universität tauchen die zwar nicht explizit auf, vorhanden sind sie dennoch. Dabei handelt es sich übrigens nicht um Einzelfälle. Innerhalb der letzten beiden Semester wechselten knapp 50 Studierende aus dem achten oder neunten Fachsemester Rechtswissenschaften zur Evangelischen Theologie.

Die von der Universität eingeräumte Möglichkeit, die eigene Examensnote zu einem späteren Prüfungstermin zu verbessern, schließt denklogisch die Möglichkeit ein, sich so auf die erneute Prüfung vorzubereiten, wie es bereits für den ersten Versuch erfolgt ist. Konkret bedeutet das, Vorlesungen zu besuchen oder den LEO-Klausurenkurs in Anspruch zu nehmen. Ohne im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert zu sein, fehlt betroffenen Studierenden jedoch die entsprechende Berechtigung. Gleichzeitig verlieren sie in Form von Bibliothek, Mensa, MDV-Ticket und eventuell Wohnheimplatz die Infrastruktur, die ihnen ihr Studium vorher erst ermöglicht hat. Der Verbesserungsversuch würde praktisch erheblich erschwert und somit wertlos, wenn er nicht auch die tatsächliche Möglichkeit entsprechender Vorbereitung miteinschließt. Kurzfristig können die Studierenden dem Problem vernünftigerweise nur dadurch Abhilfe schaffen, dass sie sich in einen anderen zulassungsfreien Studiengang einschreiben. Tun sie das nicht, können sie zwar durch das Beantragen eines neuen Bibliotheksausweises weiterhin Zugang zur Bibliothek erlangen. Für die Mensa gilt dies jedoch nicht, weil die zum Bezahlen notwendigen Karten nur an

Studierende und Mitarbeitende der Universität herausgegeben werden. Ebenso fallen viele weitere Vergünstigungen, auf die Studierende finanziell angewiesen sind, weg. Zumal auch nicht gewährleistet ist, dass es in Zukunft immer einen solchen zulassungsfreien Studiengang mit Einschreibeoption zum Sommersemester geben wird.

Das es dazu gekommen ist, beruht wahrscheinlich schlicht auf Unachtsamkeit. Bei der Einführung des Freiversuchs in Sachsen sind die Auswirkungen auf den Immatrikulationsstatus wohl nicht berücksichtigt worden. Selbst wenn das Problem in der Zwischenzeit gesehen wurde, fehlten offenbar die Ressourcen oder der Wille, sich der Sache anzunehmen. Andere Universitäten haben das Problem längst erkannt und Abhilfe geschaffen. An der Universität Passau sowie an der Humboldt-Universität Berlin etwa reicht ein einfacher Hinweis an das Studierendensekretariat unter Vorlage einer Bescheinigung des Studienbüros, um die Exmatrikulation bis zum Verbesserungsversuch aufzuschieben. Eine ähnliche Regelung besteht auch an der Universität Potsdam, wo die Immatrikulation sogar verpflichtend ist, wenn man in Vorbereitung auf den Verbesserungsversuch an examensvorbereitenden Maßnahmen der Fakultät (Repetitorien, Examensklausurenkurse etc.) teilnehmen möchte. In der Immatrikulationsordnung der Universität sowie in der Fakultäts- oder Studienordnung der Juristenfakultät fehlt es jedoch an einer entsprechenden Regelung.

Es bedürfte einer klarstellenden Vor-schrift, aus der hervorgeht, dass das Jurastudium vorbehaltlich anderer Gründe erst dann beendet ist, wenn Studierende die Abschlussprüfung entweder endgültig bestanden oder endgültig nicht bestanden haben. Endgültig bestanden wäre die Prüfung nach der Klarstellung etwa dann nicht, wenn im Rahmen der Prüfungsordnung noch die Möglichkeit zur Notenverbesserung besteht. Jedenfalls bräuchte es eine Regelung, die es Studierenden ermöglicht, bis Ende des Verbesserungsversuchs im Studiengang Rechtswissenschaften immatrikuliert zu bleiben. Ist der

Verbesserungsversuch nicht geplant, hätten die Studierenden dies von sich aus anzuzeigen und Antrag auf Exmatrikulation oder auf Erhalt der Immatrikulation zu stellen. Zweckmäßigster Regelungsstandort wäre wohl die Immatrikulationsordnung der Universität, schließlich geht es im Kern um genau diese Mitgliedschaft in der Universität. Alternativ wäre auch eine Regelung in der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft beziehungsweise in der SächsJAPO denkbar.

Weiteres Problem ist die tatsächliche Umsetzung. Bislang läuft das Verfahren nämlich wie folgt: Das Landesjustizprüfungsamt und die Fakultät melden dem Studentensekretariat und der zentralen Studienkoordination, dass die jeweiligen Prüfungen bestanden wurden. Die zentrale Studienkoordination trägt dies dann in AlmaWeb ein und das Studentensekretariat sorgt für die Exmatrikulation. Dieser Prozess läuft zudem größtenteils automatisiert ab. Es müsste also sichergestellt werden, dass bei den Meldungen differenziert wird, ob den jeweiligen Studierenden noch die Möglichkeit der Notenverbesserung zusteht. In dem Fall müsste also mindestens bis Ablauf desjenigen Semesters, in dem die letzte Verbesserungsprüfungsleistung erbracht werden kann, von der Exmatrikulation abgesehen werden. Laut der Einschätzung von Herrn Dr. Klaus Arnold, dem Leiter des Studentensekretariats, sollte es aber technisch möglich sein, eine zufriedenstellende Lösung zu finden.

Wenn die Möglichkeit des Freischusses mit Verbesserungsversuch gewollt ist, müssen auch entsprechende Bedingungen zur Vorbereitung gewährleistet sein. Die derzeitige Verwaltungspraxis wirkt sich zulasten der Studierenden aus, denen das Risiko auferlegt wird, sich in einen anderen Studiengang einzuschreiben oder mit der erheblichen finanziellen Mehrbelastung zu leben. Beide Optionen sind jedoch nicht zweckmäßig. Dem Problem ist durch klarstellende Regelung an passender Stelle abzu-helfen, wobei die Auswirkungen auf technische Abläufe zu beachten sind.

Lukas Kleffner

Was darf es sein? Etwas Motivation bitte!

Coachingangebote für Jurastudierende versprechen, die eigene Lerneinstellung zu verbessern und dadurch bessere Noten zu erzielen. Doch stellen sie sinnvolle Ergänzung oder gar Alternative zu klassischen Repetitorien dar?

Pünktlich zum Studienbeginn hat es jeder in ähnlicher Weise gehört: „Achtzehn Punkte bekommt nur Gott“. Im ersten Moment klingt das nach einem Scherz, denn wer zuvor mit dem Punktemaßstab des Abiturs vertraut war weiß, dass es nicht unmöglich ist, die Höchstpunktzahl zu erreichen. Dass aber gerade diese 18 Punkte nicht einfach mal so in Klausuren erreicht werden können wird jedem irgendwann klar. Wie soll man also mit diesem eventuell nie zuvor verspürten Leistungsdruck umgehen? Einige schaffen das vielleicht mit dem geringen Maßstab „Vier gewinnt“ oder mit langen Lernsessions in der Bibliothek. Aber unabhängig davon, wie Studierende sich auf die einzelnen Prüfungen vorbereiten, der Leistungsdruck und die Angst davor, nicht gut genug zu sein, bleiben bestehen. Ängste vor einer möglichen Fehlleistung im Staatsexamen sind natürlich nicht neu, genauso wenig wie das Geschäft mit ihnen.

Seit Jahren gründen sich daher Repetitorien, die den angehenden Juristen versprechen, sie mit ihren Kursen bestmöglich auf das Examen vorzubereiten. Genauso bieten die meisten Universitäten Vorbereitungskurse an, um den Studierenden das notwendige Examenwissen zu vermitteln und ihnen die Angst vor der scheinbar „wichtigsten Prüfung ihres Lebens“ zu nehmen.

Und dennoch fallen jährlich viele Examenkandidaten trotz intensiver Vorbereitung durch. Vielleicht drängt sich uns Studierenden schon das ein oder andere Mal die Frage nach dem „Wie kann das sein?“ auf. Waren die dann einfach nicht gut genug? Wird es uns möglicherweise in ein paar Semestern ähnlich gehen? Und wenn

die sich doch so gut vorbereitet haben, woran lag es dann? Alles Fragen, auf die man als Studierender wohl nicht so leicht eine passende Antwort findet.

Unsere Fragen, Ängste und Zweifel könnten auch ein Grund dafür sein, dass aktuell eine Vorbereitungsmöglichkeit immer beliebter wird. Es geht um Coaching – ein Konzept, das man ansonsten eher von Fitnessstudios oder Bonus-Programmen der Krankenkassen kennt. Statt eines durchtrainierten Körpers oder gesünderen Lebensstils wird hier eine bessere Leistung in Klausuren oder später dann im Examen versprochen. Coaching-Unternehmen bieten dir individuelle Hilfe an, um deine Ressourcen bestmöglich auszuschöpfen, deine Schwächen zu analysieren, Struktur in deinen Alltag zu bringen und dich damit zum Juristen mit Prädikatsexamen machen. Man muss schon zugeben, es klingt doch mehr als verlockend. Ist es nicht exakt das, was wir alle wollten? Sitzen wir nicht viel zu oft über unseren Lernmaterialien ohne die Motivation zu beginnen? Dann einen Coach zu haben, der dich antreibt und dir deinen individuellen Lernplan vorgibt, ist sicher ein Traum von uns allen.

Javid Safaei, Gründer des Unternehmens Achtzehngewinnt, baut sein Coaching auf unserem Traum von Motivation auf. Seine Idee ist es, Studierende weg von dem Standard „Vier-Gewinnt“ zu bringen. Statt der Einstellung, irgendwie durch das Studium zu kommen, versucht er seinen Kunden eine Leistungsmentalität zu vermitteln, in der Erfolge gefeiert werden und jeder ermutigt wird, das Beste aus sich herauszuholen. Das unter Jurastudierenden wohl meist-

verbreitete Motto „Vier-Gewinnt“ soll ausgedient haben. Immerhin eine nette Vorstellung, weg vom Grundsatz „Irgendwie-Bestehen“ und hin zum überdurchschnittlichen Studierenden zu kommen.

Vor lauter Enthusiasmus sollte man allerdings nicht vergessen, wer 18 Punkte bekommt. Ich spreche hier keineswegs von dem Idealbild des Jura-Gottes, sondern erinnere nur nochmal an die letzten Notenspiegel von Klausuren und Hausarbeiten. Wenn mich nicht alles täuscht, wurden die vollen 18 Punkte doch sehr zurückhaltend vergeben.

Das weiß der ehemalige Jurastudent Safaei natürlich so gut wie wir. Er betont daher immer wieder, dass der Name seines Unternehmens nicht als ein Versprechen missverstanden werden soll. Dieser soll von Kunden und Interessierten vielmehr als ein Widerspruch zum „Vier-Gewinnt“ verstanden werden und der bewussten Leistungssteigerung dienen.

Bleibt noch die Frage, was er den Kunden konkret mit seinem Coaching bietet, denn der Name allein wird die Punktzahlen wohl kaum in die Höhe treiben. Durch seine eigenen Erfahrungen mit dem Jurastudium weiß er genau, was wir eigentlich wollen: Kontrolle über unseren Alltag, Planbarkeit und Leistungssteigerung. Vor allem will doch jeder die Ergebnisse sehen, die er für in Klausuren gesteckte Zeit und Arbeit erwartet. Am Anfang des Studiums hat er selbst gemerkt, wie schwer es ist, seine eigene Leistung kontinuierlich abzurufen. Was ihm seiner Meinung nach fehlte, waren sinnvolle Strukturen für den Alltag und die Prüfungsvorbereitung. Die für ihn passende Strategie

erarbeitete er sich über Semester hinweg. Davon, dass sein späteres Prädikatsexamen auf diese Strategie zurückzuführen ist, ist er überzeugt. Deshalb will er sie in seinem Coaching an Studierende der Rechtswissenschaften weitergeben. Sein Lernprogramm unterscheidet sich jedoch immens von den Programmen der Repetitorien, denn diese vermitteln hauptsächlich juristisches Wissen und examensrelevanten Stoff.

Das passende Mindset für das Studium zu finden bleibt den Studierenden selbst überlassen. Aber sollte das nicht eigentlich genau so sein? Immerhin studiert man für seine persönliche Zukunft. Ansporn ist das sicher genug und nichtsdestotrotz scheitern jedes Jahr so viele an der Hürde des Staatsexamens. Das Mindset der Examenkandidaten lässt sich dafür als Grund nicht unbedingt ausschließen.

Ganz ähnlich sieht das auch der junge Anwalt Sinan Akcakaya, den viele als „Juristenkram“ auf Instagram kennen. Täglich fragen ihn Studierende, wie er es durch das Studium geschafft habe. Viele der Fragen betreffen die Motivation, das Studium durchzuziehen. Diesen Studierenden ein Coaching zu empfehlen ist jedoch keine Option für den Influencer. Repetitorien hat er selbst wahrgenommen und war damit mehr als zufrieden. Da wurden ihm juristische Inhalte vermittelt, etwas, das er bei Coaching-Programmen vermisst. Er

ist der Ansicht, die Motivation für das Studium zu lernen, müsse immer von einem selbst kommen. Er hätte solche Programme niemals in Erwägung gezogen. Heißt dennoch nicht, dass er den Coachings ihr Potenzial aberkennt. So kann es in seinen Augen durchaus Studierende geben, denen ein Coaching weitergeholfen hat und die genau das für ihren Erfolg brauchten.

Was er jedoch sehr kritisch sieht, ist der Preis eines solchen Betreuungsprogramms. 1800€ bis sogar 4000€, wohl kaum für jeden erschwinglich. Wie viele Bücher und Skripte man davon wohl kaufen kann? Ist wirklich jemand dazu bereit, so viel Geld für seine Motivationshilfe zu zahlen? Allein Achtzehngewinnt, erst seit 2017 im Coaching-Business tätig, betreute mittlerweile über 160 Studierende und Referendare. Sie alle haben sich einen Ansprechpartner zur Seite stellen lassen, um kontinuierlich an ihren Zielen zu arbeiten und ihren Alltag perfekt nach dem Studium durchzuplanen. Wer sich ansieht, welche Programmpunkte Achtzehngewinnt anbietet, wird das Angebot mehr als verlockend finden. Dazu gehört beispielsweise die Planung eines effektiveren Zeitmanagements, die Optimierung der Lern- und Klausurtechnik und eben auch der effektive Umgang mit Rückschlägen oder die Entwicklung von Stressresistenz. Scheinbar deckt so ein Coaching unser aller Wünsche ab und trotzdem könnten wir das gleichermaßen selbst, ohne Hilfe. Sinan Akcakaya hat dazu eine ähnliche Auffassung. Er würde Repetitorien einem Coaching immer vorziehen, denn für ihn ist Zeitmanagement eine zu individuelle Angelegenheit, die hoher Flexibilität bedarf und nicht längerfristig durch einen Coach festgelegt sein sollte.

Der perfekte Lernplan ist zwar schön und gut, aber mit ihm kommt eventuell noch mehr Leistungsdruck auf. Wer kurz vor dem Examen steht, mag das Gefühl haben nach jedem noch so kleinen Strohalm zu greifen. Doch ob einem ein perfekt durchstrukturierter Alltag die Angst nehmen kann bleibt fragwürdig. Natürlich ist es schwer, mit den Tiefpunkten im Studienalltag umzuge-

hen, dennoch muss das irgendwann jeder. Gerade Jura läuft nicht immer entsprechend der Erwartungen. Und während einige von Natur aus sehr motiviert sind und sie nichts von ihren Zielen ablenken kann, gibt es zugleich Studierende, die bei jedem Misserfolg verzweifeln. Der Anwalt und Influencer Akcakaya glaubt, ohne das richtige Mindset und einen guten Umgang mit Tiefschlägen nütze selbst die beste Examensvorbereitung nichts. Wie man diese Voraussetzungen jedoch erfüllt, bleibe jedem selbst überlassen. Keineswegs zweifelt er an, dass es Menschen gibt, die Studierende auf dem Weg dahin begleiten und unterstützen können. Er selbst würde jedoch keine Unsummen für diese Unterstützung zahlen. Dafür gäbe es heute einfach zu viele andere Möglichkeiten, denn wie Coachingangebote schießen beispielsweise auch Motivationsaccounts in sozialen Netzwerken aus dem Boden.

Wer wirklich Motivation und Unterstützung sucht, findet die ebenso auf anderen Ebenen. Der Austausch mit Kommilitonen und mit denen, die das Examen bereits hinter sich haben, zeigt sehr schnell, dass man die gleichen Sorgen hat, wie jeder andere. Gegen die Ängste des Studiums, gegen Leistungsdruck und Misserfolge ist wahrscheinlich niemand resistent. Letztendlich spielt es keine Rolle, welche Lernstrategie den einzelnen zum Examen führt. So unterschiedlich, wie die Studierenden sind, so unterschiedlich bereiten sie sich auf ihre Prüfungen vor. Einen einzigen richtigen Weg gibt es nicht und wem die klassischen vier Punkte genügen, der wird wohl kaum ein Coaching oder seinesgleichen in Anspruch nehmen. Nicht jeder muss sich mit dem Musterstudierenden und einer hohen Leistungsmentalität anfreunden können. Am Ende zählt nur, dass jeder mit seiner Leistung zufrieden ist, ganz gleich ob das Ziel die 18 oder lediglich die 4 Punkte waren.

Johanna Sommer



Sinan Akcakaya, Rechtsanwalt und als „Juristenkram“ auf Instagram.



Was mich das Berufsleben für das Studium lehrte

Ein Gastbeitrag von Prof. Dr. habil. Peter Wysk, Richter am BVerwG, Privatdozent und Honorarprofessor der Humboldt-Universität zu Berlin

Es ist weniger ungewöhnlich, als es klingen mag, zurückblickend auf die Erfahrungen eines langen Berufslebens Schlussfolgerungen für das juristische Studium ziehen zu wollen. In meinem Fall sind das ein Dritteljahrhundert Richterdasein in allen Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und ein Vierteljahrhundert Lehrtätigkeit. Was hätte ich im Studium besser und zielführender oder schlicht anders machen sollen? Und was kann ich heutigen Studierenden raten? Darf man überhaupt raten oder - wie ich denke - nur Hilfe zur Selbstfindung leisten? Mir liegt die junge Generation Juristen am Herzen. Sie wird unser aller Zukunft mitbestimmen. Mir sind dabei auch die persönlichen Nöte des Studiums, die jeden irgendwann treffen, noch in lebhafter Erinnerung. Es wäre leichter gewesen, hätte mir damals

jemand Hoffnung gemacht und erklärt, dass ich damit nicht allein bin, dass es Gründe gibt, die beherrschbar sind. Denn für einen Erfolg, betrachtet man juristische Lebenswege, spricht die Statistik bei den allermeisten, die engagiert lernen. Aber es sind nicht nur Lernstrategien und fachliche Kompetenzen, die den Erfolg ausmachen, es gibt auch eine sehr persönliche Seite. Und über diese möchte ich hier zunächst berichten. Jeder mag daraus das ihm Hilfreiche entnehmen.

Meine erste Erinnerung an das Studium ist die *Motivation*, mich für das juristische Studium zu entscheiden. Ich hatte keine Berufsvorstellung, sondern habe wahrhaftig geglaubt, die Juristen würden mir die Welt erklären - eine Welt, die von uns Menschen - und das sehe ich weiterhin

so - zur Hälfte durch Mathematik und die empirischen Wissenschaften und zur anderen Hälfte durch rechtliche Regelungen strukturiert wird. Dass es genau andersherum ist, und man reale Sachzusammenhänge und Interessenlagen gut kennen(lernen) muss, um daran anknüpfende Regeln zu verstehen, ist mir erst viel später aufgegangen. So muss man z.B. schon wissen, wie ein Kundenparkplatz im wahren Leben „funktioniert“, bevor man juristisch beurteilen kann, wie und warum auf ihm straßenverkehrsrechtlich zu fahren ist und ob dort Bußgelder erhoben werden dürfen. Wie ist eine städtische Fläche einzuordnen, wenn auf ihr, das ist ein verwaltungsrechtlicher Standardfall, Standplätze etwa für eine Kirmes vergeben werden? Das Recht zwingt dazu, schon im Studium und erst recht im Berufsle-

ben, alltägliche Dinge neu zu sehen, besser hinzuschauen, Gewöhnliches tiefer zu durchdringen und Ähnliches genauer auseinander zu halten. Das gilt bei jedem einzelnen Fall aufs Neue. Immerhin, meine Motivation war Neugier auf die Welt und ihre rechtliche Strukturierung, und sie ist mir bis heute erhalten geblieben.

Es schadet auch nichts, schon früh konkrete Berufsvorstellungen zu haben und sich jederzeit die Frage beantworten zu können: Wo will ich in fünf Jahren stehen? Vorstellungen hierüber hatte ich schon, wollte als Unternehmensjurist in den Außenhandel, und habe dazu sogar zwei Semester Sinologie studiert. Aber dann kam es doch ganz anders. Und so ist es geblieben. Immer waren es andere Juristen, die mich inspiriert und gefördert haben. Mein Berufsleben, das ich später unbedingt an der Uni verbringen wollte, geriet so in ungeplante Bahnen. 1987 wurde nach langem Einstellungsstopp eine Verwaltungsrichterstelle in NRW frei und mein Doktorvater, bei dem ich am Lehrstuhl arbeitete, riet mir dringend, sich zu bewerben. Ich bin heute dankbar für viele spannende Anregungen, für Förderung und unvorhersehbare Chancen, die mir geboten wurden. Für Chancen muss man sich, bei aller notwendigen Planung, offen halten. Dass es dann gut wird, erlebe ich bei allen Studierenden, deren Berufsweg ich begleiten durfte. Es gibt eben unendlich vielen Möglichkeiten, als Jurist erfüllt und erfolgreich tätig zu sein. Man muss seinen Blick nicht auf den Anwalts- oder Richterberuf fokussieren (Richter/innen gibt es in Deutschland insgesamt etwa 22.500, davon wieder ein paar hundert Bundesrichter, 55 in Leipzig), auch wenn der öffentliche Dienst eine gute Wahl für alle ist, die der Familienplanung Raum geben wollen.

Die Motivation für das Studium und ein Ziel durchgehend präsent zu haben, ist und bleibt für jede(n) Studierende(n) wichtig, besonders dann, wenn das Studium in schwieriges Fahrwasser gerät. Dann hilft es enorm, sich bewusst zu sein, warum man die Plackerei auf sich nimmt. Der Studienabbruch - und damit unnötig verschwendete Lebenszeit

- schwingt immer mit, wenn die Motivation für das Jurastudium darin besteht, dass einem nichts Besseres eingefallen ist.

Schwierig wird es irgendwann einmal für jeden. Den Studierenden wird heute alles abverlangt. Der Stoff ist gewaltig - quantitativ wie qualitativ -, und er wird mit Hochdruck und in Eile in die studentischen Köpfe hinein- und aus den studentischen Federn (in Studienarbeiten, Klausuren usw.) wieder herausgepresst. Die meisten müssen deshalb permanent lernen, sieben Tage die Woche viele Stunden täglich, um den extern gesetzten Anforderungen Stand zu halten. Der Kopf ist durchgehend online. Das ändert sich bei vielen - besonders bei Richtern und Anwälten - nie: Wir sind nicht trotz, sondern wegen der freien Gestaltbarkeit unserer Zeit gedanklich immer mit unseren Fällen beschäftigt. Da muss das Abschalten, das für die nötige Kreativität so wichtig ist, wieder gelernt werden. Aber der Druck ist hoch und eine falsche innere Stimme suggeriert uns, dass wir gedanklich doch besser am Ball bleiben sollten. Ich verstehe das: Wer bestimmte Scheine nicht bekommt, Klausuren nicht besteht, fliegt heute schon in den Anfangssemestern. Das erzeugt starken emotionalen Druck und Ängste, die schwer auszuhalten sind. Zu meiner Zeit (1977 ff.) war das noch besser. Damals setzte die Universität auf Laufenlassen, Selbstorganisation, ggf. auf die Einsicht in persönliche Unzulänglichkeiten und eigenständiges Aufgeben. Dafür gab es Studierende im 40. Semester... Ich erinnere mich an einen denkwürdigen Satz meines Doktorvaters: Ich langweile sie (die Studenten) so lange, bis sie nur noch die Hälfte sind, dann interessiere ich mich für den Rest. (Vielleicht waren seine Vorlesungen aber gerade wegen solcher Bonmots „Kult“ und alles andere als langweilig). Mittlerweile lässt die Universität niemanden mehr laufen, sondern setzt Studierende in ein planmäßig zu durchlaufendes Räderwerk bis zum 7. Semester, in dem ein so genannter Freiversuch ermöglicht wird.

Der Zwang zum schnellen Studienabschluss hat zahlreiche und auch gute Gründe. Immerhin verbringen die meisten Studierenden 4,5 Jahre

im Studium, 1 Jahr mit dem Warten auf das Referendariat und 2 Jahre darin. Mithin vergehen 7 bis 8 Jahre, bis man in einen Beruf kommt. Der Zeitdruck hat aber auch dunkle Seiten. Die Studierenden werden dank G12 immer jünger. Man sieht schon 18-jährige frisch von der Schule, die auch an der Universität noch erwarten, an die Hand genommen zu werden - mit vorgegebenen Stundenplänen und portioniert abgefragtem Lernstoff -, und die mit der universitären Freiheit schwer zurechtkommen. Das sinkende Alter der Studierenden hat deshalb zu einer gewissen Verschulung des Studiums geführt und damit weg von dem, was Universität eigentlich ausmacht: Ein Schutzraum des freien - also nicht von Zwecken dirigierten - Denkens und eigener Persönlichkeitsentwicklung zu sein, in dem jeder für seine Siege, aber auch für die Niederlagen verantwortlich ist, aber auch die Voraussetzungen erhält, um bestehen zu können. Eine solche Entwicklung braucht Zeit, Muße und offene Kommunikation, für die im gegenwärtigen System zu wenig Raum bleibt. Ich wünsche mir ein großes Stück weit zurück, dass jeder - wie ich es bedenkenlos tun konnte - ausgiebig nach rechts und links schauen kann, neben den Pflichtfächern völlig zweckfrei z.B. Gesellschafts-, Wertpapier- und Steuerrecht oder Luft- und Weltraumrecht hören kann, dass er sich den Raum nimmt, Rechtsphilosophie, Verfassungsgeschichte, Methodenlehre und vieles mehr von den fantastischen, aber auf den ersten und zweiten (nicht auf den dritten) Blick überflüssig scheinenden Angeboten der Universität zu nutzen. Solche Gelegenheiten werden sich im Berufsleben nie wieder bieten.

Die Verschulung des Studiums begünstigt eine Grundeinstellung, die es entschieden zu bekämpfen gilt. In der Juristerei wird niemand zum „Millionär“, der nur Wissen fehlerfrei repetieren kann. Es geht um sehr spezielle Fähigkeiten, um systemisches Verstehen, um die Verknüpfung von Stoff, um analytisches scharfsinniges Differenzieren und Weiterdenken von Bekanntem und schließlich um die gedankliche (sprachliche) Zusammenführung von abstrakten Rechtsätzen mit einem Sachverhalt, der

passend aufbereitet ist - d.h. durch die in Betracht kommenden Rechtsätze (deren Auffinden selten einfach ist) hindurch „betrachtet“ und mithilfe der Kunstsprache des Rechts in Worten formuliert ist, die zu den Worten passen, die in den anzuwendenden Vorschriften verwendet werden. Das sind höchstkreative Vorgänge, auch wenn die Klausurtexte den Studierenden die Erschaffung des Sachverhalts noch abnehmen.¹ Dieses Üben an Kunstobjekten ist im Studium unvermeidbar, weil die lebensnäheren Aktenstücke dort nicht zu bewältigen wären; es wird sich aber im Referendariat sehr ändern und noch drastischer im Beruf. Dort tauchen ganz normale Menschen mit ihren Sorgen, Nöten und Problemen auf, die als Mandanten, Kläger oder Betroffene ihrem Anwalt, einem Behördenmitarbeiter oder Richter alles berichten, was sie bewegt - aber oft das juristisch Entscheidende weglassen. Das lässt zwar die Nöte der Menschen und ihre Realität schärfer hervortreten als in universitären Papierfällen - auch ihre tatsächlichen und rechtlichen Interessen, die Klausurfällen eher mühsam entzogen werden müssen -, zwingt aber auch dazu, das rechtlich Relevante aus dem Wust von Alltagsausdrücken herauszufiltern und das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen.

Wenn Rechtslaien sich über die angebliche Künstlichkeit, Blutleere oder Lebensferne der Juristerei auslassen, denken sie wohl an diese juristisch aufbereiteten Sachverhalte. Aber der Schein trügt, weil diese Sachverhalte - sei es in klausurgeeigneten Papierfällen, sei es in Klageschriften oder Urteilstatbeständen - nur noch solche Zutaten der Lebenswirklichkeit enthalten, die für die Entscheidung der Fallfrage oder eine Urteilsbegründung benötigt werden. Vorgeschaltet ist im beruflichen Alltag durchweg eine Art Übersetzungsprozess, bei dem der Jurist es mit sehr spannenden Lebenslagen zu tun bekommt, aus denen er die relevanten Umstände herausfiltern und bewerten muss. Das ist mühsam und anstrengend,

aber alles andere als langweilig. Dazu müssen sich die allermeisten Juristen hoch spezialisieren. Sie bekommen es in ihrem Berufsalltag mit Problemen zu tun, die echt, aber vom gewöhnlichen Erfahrungshorizont weit entfernt sind. Wer kennt sich schon damit aus, wie der Untreuetatbestand (§ 266 StGB) in der Realität von Unternehmen funktioniert? Wer hat vor dem Studium etwas von der Stilllegung von Eisenbahnen (§ 11 AEG) gehört, von der notwendigen Beschaffenheit von Castorbehältern für Atommüll, von bergrechtlichen Abbauverfahren oder von der Festlegung von Flugrouten? All das ist rechtlich geregelt und bleibt unverständlich, wenn man die Realität dazu nicht durchschaut. Unsere Welt ist im Tatsächlichen kompliziert. Wie könnte das Recht, das sie regulieren soll, einfach oder allgemeinverständlich sein? Deshalb gibt es sehr spezialisierte Gerichte² und ebenso hochspezialisierte Anwälte, die in großen, überregionalen Sozietäten zusammengeschlossen sind. Bei aller Spezialisierung bestimmen aber Breite und Tiefe, mit der man das Studium betrieben hat, wesentlich den beruflichen Erfolg mit. Auch bei der Beschäftigung mit den hochspeziellen Rechtsfragen, mit denen es jeder dort zu tun bekommt, bewegt sich der kluge Jurist immer im ganzen Universum der Rechtsordnung, nutzt auch entlegene Argumentationsfiguren, fragt nach Wertungswidersprüchen und Parallelitäten in anderen Regelungsbereichen und nährt sich von fundamentalen Einsichten, die unserer Rechtsordnung zugrunde liegen.

Mehr und mehr blicken wir aber auch auf die Unterschiede zu anderen Rechtsordnungen. Deren Kenntnis schärft das Verständnis dafür, warum Regelungen bei uns so sind, wie sie sind, und ob das Sinn macht. Ein Beispiel aus meiner Praxis: In Deutschland wird, vielleicht seit gut zwei Jahrzehnten, in der mündlichen Verhandlung der Gerichte das offene Rechtsgespräch gepflegt. Das Ge-

richt (die Kammer oder der Senat) legt ziemlich unverhohlen dar, von welchen Ansichten es sich nach seiner Vorberatung leiten lässt und wie die Sache danach ausgehen könnte. Das ist heikel und kann von den Beteiligten als verfrühte Festlegung auf ein Ergebnis missverstanden werden, das sich doch erst auf der Grundlage - also nach - der mündlichen Verhandlung herausbilden darf. Dennoch fürchten deutsche Richter in der Regel dieses Missverständnis nicht. Ganz anders im polnischen Rechtssystem. Von dortigen Kollegen, mit denen wir einen regen Austausch pflegen, ist zu hören, dass solch eine Offenheit vor einem polnischen Gericht sofort zu einer Richterablehnung durch einen Beteiligten führen würde. Es gibt national also sehr verschiedene Grundverständnisse auch in fundamentalen Fragen. Das hat, wie die typisch deutschen Prinzipien des gesetzlichen Richters oder des rechtlichen Gehörs, sehr oft historische Gründe. Das Bewusstsein dafür macht deutlich, wie wenig die eigenen Rechtstraditionen naturgegeben oder irgendein Rechtssatz in Stein gemeißelt ist und dass man sich sehr wohl eine Portion Freiheit des Denkens erlauben muss - vorausgesetzt, man kennt die rechtliche Systematik, die Tradition und ihre Gründe. Das Recht ist im Fluss, aber wir bestimmen die Richtung. Nichts rechtfertigt jedoch ein frei drehendes Herumschwadronieren, bei dem irgendwelche Prinzipien ineinander gerührt werden. Zu allererst und allerletzt geht es darum, was wir mit einer Rechtsansicht in der realen Welt anrichten, ob wir Menschen mit unseren Entscheidungen etwas antun und ob wir ihnen gerecht werden.

Die besondere Art der „Relativität der Rechtsordnung“, die sich mir im Laufe der Berufstätigkeit immer stärker aufgedrängt hat, führt mich zu dem sehr heiklen Phänomen der Unsicherheit, mit der man sich in einem juristischen Leben arrangieren muss: Kein Jurist kann jemals sicher sein, für einen Fall „die richtige“ Lösung zu haben. Das lernt schmerzlich schon der/die Studierende in Klausuren, später der Anwalt, dessen Vortrag nicht überzeugt hat und auch der Richter - bis hinauf zu den Bundesgerichten -, dessen ent-

scheidungsvorbereitende Gutachten nicht die Billigung seiner Spruchkörperkollegen findet - übrigens auch der Universitätsprofessor, wenn er sich als Prozessbevollmächtigter vor Gericht begibt. In unseren Diskussionen um Fälle geht es oft heftig zu, und es wird temperamentvoll um die angemessene Lösung gerungen.³ Verstehen Sie mich nicht falsch: Unsere Rechtsordnung schafft es mühelos, unsere Wirklichkeit in den meisten Fällen gut zu ordnen; davon hört man nichts. Aber das gilt nicht in den prominenten, strittigen Fällen, die ich vor Augen habe, und in denen Juristen gebraucht werden. Auch, wenn man sogar dort in vieler Hinsicht ausgetretenen Pfaden folgen kann, ist in den entscheidenden Punkten, die diese Fälle auszeichnen, nichts schlichtweg ableitbar, sondern muss im Diskurs erdacht werden. Dafür gibt es keine Blaupausen, und es macht sich bemerkbar, dass jeder ein wenig anders tickt, weshalb der Gesetzgeber in den höheren Instanzen durchweg kollegial besetzte Spruchkörper vorgesehen hat, in denen sich die Vorverständnisse, subjektive Wertsetzungen und Stärken und Schwächen der einzelnen Senatsmitglieder ausbalancieren. Weil aber immer viele Lösungen denkbar sind, ändern sich so viele Urteile von Instanz zu Instanz im Ergebnis wie in der Begründung. Diese Unsicherheiten der Lösungsfindung sind normal, im Studium aber besonders belastend. Angesichts der Notenstatistik kann niemand wissen, wie er im Examen abschneiden wird. Das ist vermutlich deutlich schlimmer als in anderen Studiengängen. Unsicherheiten dieser Art beherrschen aber auch das gesamte Berufsleben. Denn irgendwie stecken wir alle ständig in Prüfungssituationen, ob als Probekandidat vor der Lebenszeitanstellung, in der Probezeit bei einer Behörde, vor der Beförderung zum R2-Richter (der „Erprobung“) oder auch „nur“ in der täglichen Konkurrenz mit Kollegen oder vor einer mündlichen Verhandlung bei Gericht: Wird mein Vortrag überzeugen, mein Gutachten bestehen, werde ich „performen“?

³ Ich veröffentliche daher jährlich einen von mir so genannten „Werkstattbericht“ zu den neuen Entscheidungen im Eisenbahnrecht, vgl. etwa UPR 2019, 440.

Welche Gründe diese Unsicherheit hat und welche Folgerungen daraus zu ziehen sind, damit möchte ich mich im 2. Teil dieses Aufsatzes befassen. Auch damit, was mich mein Berufsleben über Lern- und Arbeitstechniken lehrte und was im Studium tatsächlich fit macht für den beruflichen Erfolg.

(Dieser Artikel wird fortgesetzt)



Peter Wysk ist seit 1987 Verwaltungsrichter und wurde 2009 zum Richter am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gewählt. Außerdem ist er an der Humboldt-Universität zu Berlin habilitierter Honorarprofessor für Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht. Er kennt sich daher genauso gut mit den Grundlagen und Spezialitäten des Öffentlichen Rechts aus wie mit den Üblichkeiten in allen Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, aber auch mit dem universitären Ausbildungsbetrieb. Da RiBVerwG Wysk nach dem Aufstehen schon mit dem Kopf im Büro ist, gibt es bei ihm selten Frühstück und das Mittagessen meist in der Gerichtskantine mit seinen Kolleginnen und Kollegen. In seiner wenigen Freizeit beschäftigt er sich mit der Schriftstellerei, mit Philosophie und Wissenschaftstheorie, legt aber auch viel Wert auf sportliche Aktivitäten. Als langjähriger Organist unterstützt er den Verein „Kunst und Justiz“ bei der Organisation der monatlichen Konzertveranstaltungen im Bundesverwaltungsgericht.



Dein Begleiter
zum Examen!



Weitere Informationen:
leo.jura.uni-leipzig.de



UNIVERSITÄT
LEIPZIG



¹ Sehr hörenswert Dieter Simon, Zur Wertlosigkeit juristischer Methodenlehre, Vortrag am 23. Juni 2016, zu sehen auf www.uni-potsdam.de/de/jura/aktuelles/mediathek.

² Man schaue sich etwa die Vielzahl von Rechtsgebieten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in einem Geschäftsverteilungsplan an, z.B. auf www.bverwg.de/rechtsprechung/geschaeftsverteilungsplan.

Die juristische Studienarbeit



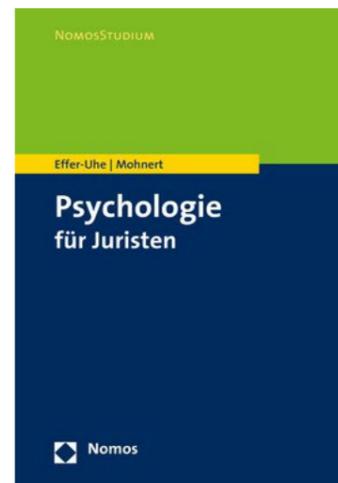
Das Werk führt in die wissenschaftliche Arbeitsweise ein und bietet einen informativen Überblick über bewährte Methoden. Die Autoren greifen auf den Fundus ihres Erfahrungsschatzes zurück und lassen den Leser hieran teilhaben. Die zugängliche Sprache und schlanke Aufmachung bieten eine hilfreiche Unterstützung bei der Themenanalyse, Quellenarbeit und Verschriftlichung. Das Werk nimmt den Leser an die Hand und führt ihn souverän durch die Stadien des Erarbeitens, von der rudimentären Herangehensweise, über den Umgang mit Textbearbeitungsprogrammen bis hin zu zur Endfassung. Alles in Allem ein hilfreicher Begleiter vom ersten bis zum letzten Semester.

Sven Loose, Julian Kralitschka: Die Juristische Studienarbeit; Leipzig 2018
Leipziger Universitätsverlag, 122 Seiten. 9,- €. ISBN 978-3-96023-183-7

Psychologie für Juristen

Ein Einblick in ein in der Ausbildung vernachlässigtes, aber nicht minder interessantes Gebiet gewährt "Psychologie für Juristen". In welchen Bereichen die Psychologie in Rechtswissenschaft und -praxis von Bedeutung ist, wird anschaulich dargestellt. Eingegangen wird zum Beispiel auf die Urteilsfindung in persönlicher wie juristischer Hinsicht, den Umgang mit Beweismitteln, Verhandlungslehren etc. Das Werk weckt nicht nur Interesse an Unbekanntem, sondern beleuchtet auch bereits Bekanntes in neuem Licht. Mit informativem Hintergrundwissen und einer reflektierten Herangehensweise begeistern die Autoren gekonnt und widmen sich einer wichtigen Thematik.

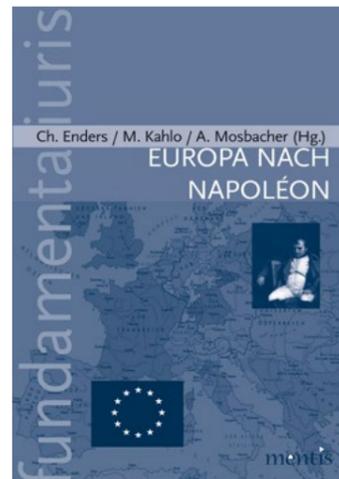
Daniel Effer-Uhe, Alica Mohnert: Psychologie für Juristen; Baden-Baden 2019
Nomos Verlagsgesellschaft, 213 Seiten. 29,- €. ISBN 978-3-8487-4629-3



Europa nach Napoléon

Beleuchtet wird die identitätsstiftende europäische Geschichte unter einem rechtshistorischen Blickwinkel. Wie durch ein Kaleidoskop kann man die Einflüsse Napoleons auf unser heutiges Rechtssystem entdecken, bewundern, kritisch hinterfragen. Wie ein Forscher begibt man sich auf Spurensuche, wie der Code Civil, die Napoleonischen Kriege, die Proklamation der Bürgerrechte noch heute nachwirken. Das Werk enthält vielfältige hochkarätige Aufsätze, die zum Staunen anregen und die Leserneugier wecken. Es ist das Resultat eines interdisziplinären Symposiums zum Thema „Europa nach Napoléon“, einst gehalten an der Juristenfakultät zu Leipzig. Das Werk ist in vielerlei Hinsicht eine Perle von besonderem Wert.

Christoph Enders, Michael Kahlo, Andreas Mosbacher (Hrsg.): Europa nach Napoleon; Paderborn 2018
mentis Verlag, 352 Seiten. 58,- €. ISBN 978-3-95743-124-0



CMS sucht Courageous Minds

Referendare und wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d)

Für die größten Herausforderungen der Rechtswelt brauchen wir neue, mutige Perspektiven. Wir suchen Menschen, die sie mitbringen.

CMS in Deutschland ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking und Shanghai tätig.

Von Beginn an werden Sie bei uns an die Praxis der anwaltlichen Arbeit herangeführt. Wir werden Sie nicht mit endlosen Recherchen beschäftigen oder vor unseren Mandanten verstecken, sondern ermöglichen Ihnen unter Anleitung Ihrer Mentoren die Arbeit an anspruchsvollen und spannenden Aufgaben.

Die Referendarsakademie von CMS bietet Ihnen eine optimale Ergänzung zu Ihrer Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen. In Zusammenarbeit mit dem Repetitor KAISERSEMINARE vermitteln wir Ihnen Inhalte des materiellen und prozessualen Rechts sowie einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

Was sollten Sie mitbringen?

Sie haben Prädikatsexamen, können sich aber noch über andere Dinge unterhalten? Sie sind ambitioniert und engagiert, aber nicht verbissen? Ihnen geht es nicht nur darum, anspruchsvolle Mandate juristisch exzellent zu betreuen, sondern Sie möchten auch im Team mit Menschen zusammenarbeiten, die mit Freude bei der Sache sind? Dann passen Sie zu uns und wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns Ihre Bewerbung über career.cms-hs.com zu.

Dr. Jochen Lux
Rechtsanwalt

CMS Hasche Sigle
Augustusplatz 9
04109 Leipzig

E jochen.lux@cms-hs.com

Erfahren Sie mehr über Courageous Minds unter courageousminds.de

Strafrecht Allgemeiner Teil

Das Lehrbuch richtet sich sowohl an Anfänger, als auch an Examenkandidaten. Komplizierte strafrechtliche Sachverhalte werden auch Einsteigern zugänglich gemacht, ohne dabei an Tiefgang zu verlieren. Die anfangs ungewohnt anmutende Strukturierung sollte nicht abschrecken, denn sie ist keineswegs minder durchdacht oder übersichtlich. Primäre Zielsetzung ist es, die Grundlagen für eine erfolgreiche Fallbearbeitung zu liefern und fundiertes Rüstzeug für das Examen zu vermitteln. Prüfungsschemata und Klausurhinweise runden das Ganze ab. Für besonders motivierte Leser und strafrechtlich Interessierte stellt der Autor zudem an einigen Stellen kritische Würdigungen bereit, die einerseits zum Hinterfragen anregen und andererseits Denkanstöße liefern. Damit befähigt das Werk nicht nur zum Erarbeiten von Klausuren und Hausarbeiten, sondern darüber hinaus zu durchdachten Lösungsansätzen.

Diehelm Kleczewski: Strafrecht Allgemeiner Teil; 3. Auflage, Leipzig 2017
Leipziger Universitätsverlag, 322 Seiten. 24,- €. ISBN 978-3-96023-142-4



Zwangsvollstreckungsrecht

Sowohl Anfängern als auch Fortgeschrittenen wird ein Einstieg in dieses Rechtsgebiet erleichtert, indem die Grundlagen anhand anschaulicher, aktueller Beispiele vermittelt werden. Prüfungsschemata, Fallbesprechungen als auch Klausurtipps ermöglichen ein praxisorientiertes Lernen. Die Inhalte des Pflichtfachstudiums, zum Beispiel Hergang des Vollstreckungs- und Verwertungsverfahrens, oder Rechtsbehelfe gegen die Zwangsvollstreckung, werden verständlich und komprimiert behandelt. Darüber hinaus gehende Hinweise und Informationen für Interessierte und Studenten des Schwerpunktstudiums sind besonders hervorgehoben und werden vertieft dargestellt.

Bettina Heiderhoff, Frank Skamel: Zwangsvollstreckungsrecht; 3. Auflage, Heidelberg 2017
Verlag C.F. Müller, 259 Seiten, 23,99 €. ISBN 978-3-8114-9564-7



Impressum

Die kleine Advokatin

Zeitschrift der Studierenden der Juristenfakultät Leipzig

Anschrift der Redaktion

Studierende der Juristenfakultät Leipzig e.V.
c/o Juristenfakultät
Burgstraße 27
04109 Leipzig
E-Mail: redaktion.dka@gmail.com

Herausgeber

Studierende der Juristenfakultät Leipzig e.V.

Anzeigen

Robert Ziehm
E-Mail: anzeigen.dka@gmail.com

Redaktion

Dennis Hänel
Lukas Kleffner
Madeleine Michel
Johanna Sommer
Lucia Trümpert
Caspar von Westerholt
Mika Walz
Robert Ziehm

Gestaltung

Clemens Dahlmeier
Lukas Kleffner

Druck

sedruck KG Leipzig

Hinweise

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für ungebeten eingesendetes Material. Jegliche inhaltliche Verantwortung der Artikel liegt beim jeweiligen Autor. Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Bildnachweise

S. 12: Epizentrum (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Frankfurt_EZB_Nordwest-2.20141228.jpg), „Frankfurt EZB.Nordwest-2.20141228“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>
S. 14/15: Guido Radig at German Wikipedia (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesverfassungsgericht_-_Karlsruhe.JPG), „BundesverfassungsgerichtKarlsruhe“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode>
S. 20: Bundesarchiv, Bild 102-14899 / Georg Pahl / CC-BY-SA 3.0
S. 26: Florian Koppe (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesverwaltungsgericht_2,_Leipzig.jpg), „Bundesverwaltungsgericht 2, Leipzig“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>

Die Wissenszentrale für dein Jurastudium

Fachwissen plus Service: unsere Stärke.

- breite Auswahl an Studienliteratur vorrätig
- kompetente Beratung
- eigene Bonuskarte für Vorteile bei jedem Einkauf
- kostenlose Lieferung
- wichtige Titel als günstige Voraufgaben
- und vieles mehr ...

Die Fachbuchhandlung für
Recht, Wirtschaft, Steuern

Fachbuchhandlung Sack
Harkortstraße 7
04107 Leipzig
www.sack.de/studium

Sack



Kursort:	Hainstr. 10	III. OG , Leipzig (3 Min. v.d.Uni)
Kursdauer:	Ein Jahr	4.3.2021 bis ca. 22.2.2022 (rechtzeitig f. Termin 22 I)
Kurszeiten:	Montag Dienstag Donnerstag Montag	9:00 - 13:00 Uhr 13:30 - 17:30 Uhr 13:30 - 17:30 Uhr 18:00 - 20:00 Uhr Hauptkurs Hauptkurs Hauptkurs Klausurenkurs
Kursferien:	2 Wochen Weihnachten, 1 Woche Ostern, 1 Woche Pfingsten sowie gesetzliche Feiertage	
Kursgebühr:	168,- € /Monat Inkl. 6 Skripten, Klausurenkurs mit Korrektur und Besprechung, Life & Law Abo	
Kündigung:	Jederzeit, ohne Kündigungsfrist zum Monatsende	

Kurstage:	Montag 18.00-20.00	Montag 9.00-13.00	Dienstag 13.30-17.30	Donnerstag 13.30-17.30
März	KLK	StrafR	VerwR-AT	BGB-AT
April	KLK	StrafR	VerwR-AT	BGB-AT
Mai	KLK	StrafR	VerwR-AT	SchuldR-AT
Juni	KLK	StrafR	VerwR-AT	SchuldR-AT
Juli	KLK	StrafR	KommunalR	SchuldR-BT
Aug.	KLK	StPO	PolizeiR	SchuldR-BT
Sept.	KLK	(StrafR)	BauR	SachenR
Okt.	KLK	(StrafR)	VerfassungsR	SachenR
Nov.	KLK	(StrafR)	VerfassungsR	ErbR
Dez.	KLK	(StrafR)	EuropaR	ArbeitsR
Jan.	KLK	(StrafR)	HGB	FamilienR
Feb.	KLK	(StPO)	ZPO	ZPO

Änderungen der Kurszeiten sind vorbehalten, Strafrecht kann auch gratis wiederholt werden oder in der zweiten Kurshälfte belegt werden, daher in Klammern gesetzt